

Vorhabenträger:



Mineral Baustoff GmbH

Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

nach § 8 WHG

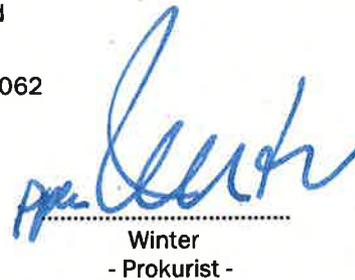
zum Vorhaben

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Landkreis:	Erzgebirgskreis
Gemeinde:	Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung:	Görsdorf
Geltungszeitraum:	01.01.2022 - 31.12.2062

Hartmannsdorf, 30.09.2021


.....
Hartzendorf
- Geschäftsführerin -

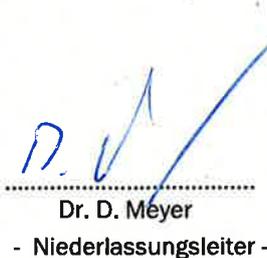

.....
Winter
- Prokurist -

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2
01099 Dresden

Dresden, 30.09.2021


.....
Dr. D. Meyer
- Niederlassungsleiter -

Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser und die Entnahme von Brauchwasser

Objekt Gneistagebau Pockau-Görsdorf
Freistaat Sachsen
Landkreis Erzgebirgskreis
Gemeinde Stadt Pockau-Lengefeld

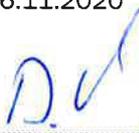
Auftraggeber Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf
Telefon: +49(0)3722 712 0
Internet: www.mineral.eu

Auftragnehmer G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden
Telefon 0049 351 658778-0
Telefax 0049 351 658778-30
E-Mail info@gub-dresden.de
Internet www.gub-ing.de

Bearbeiter Stefanie Saalbach, M.Sc.

Projekt-Nr. DDG 18 0031

Datum 06.11.2020


.....
Dr. D. Meyer
-Niederlassungsleiter-


.....
S. Saalbach
-Projektingenieurin-

1 Veranlassung

Unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis betreibt die Mineral Baustoff GmbH den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Genehmigungsgrundlage für den gegenwärtigen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieb ist der am 04.06.1997 durch das Bergamt Chemnitz zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan [01] einschließlich seiner 1. und 2. Ergänzung [02], [03], sowie die mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 31.08.2006 zugelassene Änderung [04] des fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 01.10.2005 [05]. Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Neue Erkundungsergebnisse zeigen, dass sich die Lagerstätte in nördliche Richtung fortsetzt. Es wird daher eine Erweiterung der Abbaugrenzen hinaus nach Norden um ca. 3,4 ha durch das Unternehmen angestrebt. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Lagerstättenbereiche und der dann möglichen Vertiefung des Steinbruchs würde sich die Rohstoffreserve um ca. 10 Mio. t erhöhen. Dies entspräche einer zusätzlichen Laufzeit von rund 33 Jahren bei einer Jahresförderung von 300.000 t.

Der Betrieb des Tagebaus ist mit wasserrechtlichen Benutzungshandlungen verbunden, die einer Regelung nach WHG bzw. SächsWG bedürfen und für die das Sächsische Oberbergamt gemäß § 19 Absatz 2 WHG die örtlich und sachlich zuständige Behörde ist. Mit der Zulassung des Betriebsplanabänderung/-verlängerung ist somit auch über die Verlängerung der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu entscheiden.

2 Art und Umfang der Gewässerbenutzung

Die aktuell gültige wasserrechtliche Erlaubnis [06] sowie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis [07] umfassen die folgenden Arten der Gewässerbenutzung, gemäß WHG i.d.F. vom 31.07.2009.

- § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einleiten von Abwasser in den Görsdorfer Bach an den Einleitstellen E1 – E3
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG für das Entnehmen von Wasser aus dem Görsdorfer Bach
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG für das Aufstauen des Görsdorfer Baches im Bereich der Entnahmestelle B1 – B4
- § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG durch das Zutageleiten und Entnehmen von Grundwasser aus dem Steinbruch

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der im Tagebau anfallenden Wasch- und Oberflächenwässer im Bereich des Waschplatzes, häuslicher Abwässer sowie Tagebauwässer (zusätzliche Niederschlagswässer, Grundwasser). Weiterhin wird durch die Wasserentnahme die Versorgung des Tagebaus gewährleistet.

Der Umfang der Gewässerbenutzung wird im Folgenden dargestellt und beinhaltet die Einleitstellen E1 – E3, sowie die Entnahmestellen B1 – B4. Alle Einleit- und Entnahmestellen befinden sich im Eigentum der Mineral Baustoff GmbH. Die Lage der Einleit- und Entnahmestellen ist in dem Lageplan der Anlage 1 dargestellt.

Einleitung der Wässer in die Vorflut (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

<u>Einleitstelle E1</u> Ablauf Tagebauwässer über Brauchwasserbehälter und Ablauf Bereich Waschplatz	Rechtswert Hochwert	374845 5619448
	Einleitmenge: max. 123 l/s (bei Bemessungsregen), im Regelfall 8,3 l/s	
<u>Einleitstelle E2</u> Ablauf befestigte Betriebsfläche und Kleinkläranlage	Rechtswert Hochwert	374860 5619410
	Einleitmenge: max. 40 l/s (bei Bemessungsregen)	
<u>Einleitstelle E3</u> Ablauf überwiegend befestigter Bereich der Werkszufahrt	Rechtswert Hochwert	374886 5619384
	Einleitmenge: ca. 2,96 m ³ /d Regelableitung, ca. 41 l/s bei Starkregen	

Entnahme von Wasser aus Vorflut (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

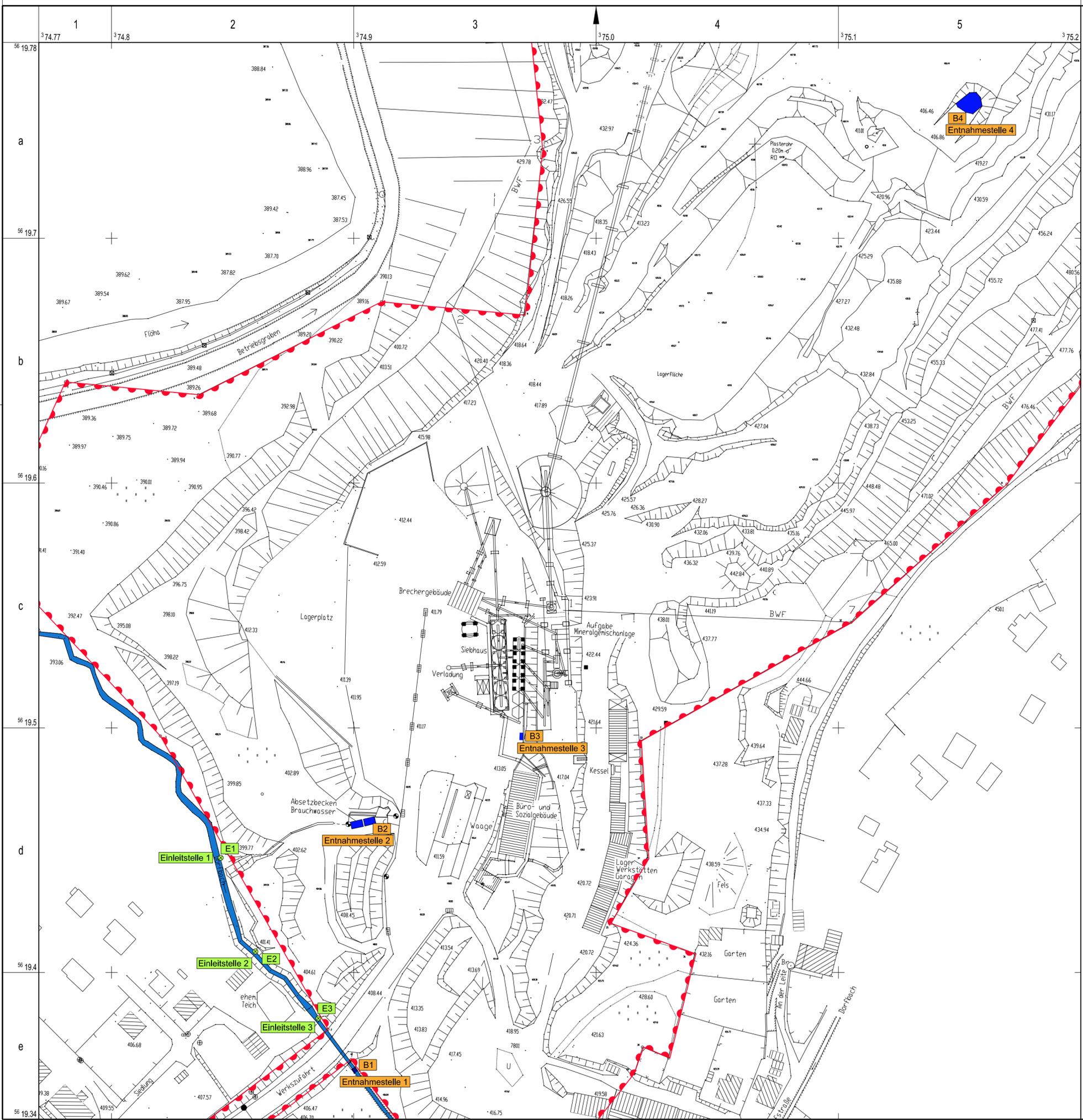
<u>Entnahmestelle B1</u> Görsdorfer Dorfbach Flurstück 717/2	Rechtswert Hochwert	374901 5619362
	Entnahmemenge: ø 1,5 m ³ /d, max. 5 m ³ /d	
<u>Entnahmestelle B2</u> 2 Brauchwasserbehälter Flurstück 717/2	Rechtswert Hochwert	374905 5619463
	Entnahmemenge: bis 25 m ³ je Arbeitstag	
<u>Entnahmestelle B3</u> Brauchwasserbehälter im Bereich der Verladung Flurstück 717/2	Rechtswert Hochwert	374969 5619499
	Entnahmemenge: bis 10 m ³ je Arbeitstag	
<u>Entnahmestelle B4</u> Pumpensumpf Flurstück 703/4	Rechtswert Hochwert	375154 5619755
	Entnahmemenge: 8,3 l/s bzw. 30 m ³ /h	

3 Antragstellung auf Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis

Hiermit wird die Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis [06], [07] bis zum 31.12.2062 beantragt. Die in der bestehenden Erlaubnis festgelegten Einleit- und Entnahmemengen, sowie die Koordinaten der Einleit- und Entnahmestellen werden beibehalten.

4 Vorhandene Genehmigungen

- [01] Rahmenbetriebsplan einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 14.10.1994
- [02] Ergänzung des Rahmenbetriebsplans (fakultativ, gemäß § 52 Abs. 2 BBergG) vom 14.10.1994 zur Gewinnung und Aufbereitung von natürlichem Gestein im Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittlerer Erzgebirgskreis. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 22.10.1996
- [03] 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittl. Erzgebirgskreis, für das Vorhaben „Erweiterung der Betriebsfläche innerhalb eines firmeneigenen Flurstücks“. Westsächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 04.02.1999
- [04] Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Görsdorf, Betriebsnummer 7239, Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 31.08.2006
- [05] Änderung Fakultativer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Baustoffbetriebe Sachsen GmbH, Hartmannsdorf, 01.10.2005
- [06] Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG, Bergamt Chemnitz, 30.06.2000
- [07] Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. § 13 SächsWG, Befristung bis zum 31.12.2030, Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 15.12.2005



LEGENDE

-  Planfeststellungsgrenze
-  Einleitstelle
-  Entnahmestelle

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89 (UTM Zone 33)
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Riswerk Ing.-Vermessung Freiberg GmbH,
 Übergabedatei: "GOR0120.dxf"
 Westsächsische Steinwerke GmbH, 15.09.1997, Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG zur Benutzung von Gewässern für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Mineral Baustoff GmbH
 Chemnitzer Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



Antrag auf Verlängerung Wasserrechtliche Erlaubnis

Projekt:
Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Inhalt:
Lageplan mit Einleit- und Entnahmestellen

	Datum	Name
bearbeitet	05.11.2020	Saalebach
gezeichnet	06.11.2020	Angliella
geprüft	09.11.2020	Dr. Meyer

Anlagen-Nr.: 1 Projekt-Nr.: DDG 18 0031 Maßstab (m, cm): 1:1000 Dateiname: Anl_01_WRE1.dgn Format: 655 mm x 465 mm = 0,30 m²



www.gub-ing.de

Antragsteller:



Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Antrag auf Umwandlungsgenehmigung

nach § 8 SächsWaldG

zum Vorhaben

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Landkreis: Erzgebirgskreis
Gemeinde: Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung: Görsdorf
Geltungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2062

Hartmannsdorf, 15.03.2023

.....
Hartzendorf
- Geschäftsführerin -

.....
Winter
- Prokurist -

Verfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2
01099 Dresden

Dresden, 07.11.2022

.....
Dr. D. Meyer
- stellv. Niederlassungsleiter -

Antrag auf Umwattungsgenehmigung

nach § 8 SächsWaldG

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf (Betr.-Nr.: 7239)

Objekt Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Lage Freistaat Sachsen
Erzgebirgskreis
Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung Görsdorf

Auftraggeber Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf
Telefon: 03722 712 0
Internet: www.mineral.eu

Auftragnehmer G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden
Telefon: 0351 6587 78-0
E-Mail info@gub-dresden.de
Internet www.gub-ing.de

Projekt-Nr. DDG 18 0031

Projektleitung Dr. sc. agr. D. Meyer

Bearbeiter T. Hösel, M.Sc.
M. Mautsch, M.Sc.

Datum 07.11.2022



i. V. Dr. D. Meyer
stellv. Niederlassungsleiter



i. A. T. Hösel, M.Sc.
Projektbearbeiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Titelblatt		
Inhaltsverzeichnis		
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen		
Anlagenverzeichnis		
1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Lage und Größe der Umwandlungsfläche	3
3	Eigentümer der Fläche	3
4	Bestandsaufnahme der Umwandlungsfläche	4
5	Zeitpunkt und Dauer der Waldumwandlung	4

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Lageplan der Umwandlungsflächen
M 1: 2 000
- Anlage 2: Erstaufforstungsfläche
Gemarkung Olbernhau
M 1: 2 000
- Anlage 3: Erstaufforstungsfläche
Gemarkung Olbernhau/ Oberneuschönberg
M 1: 2 000

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Da die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden, strebt das Unternehmen die Erweiterung des Tagebaus nach Norden und Nordwesten sowie eine Vertiefung an und reicht dazu einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2022 – 2062 beim Sächsischen Oberbergamt zur Genehmigung ein.

Die geplante Erweiterungsfläche ist auf 3,23 ha bewaldet. Gemäß § 8 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf Dauer oder befristet in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Mit vorliegendem Antrag wird daher die Umwandlungsgenehmigung nach § SächsWaldG für eine 3,23 ha umfassende Waldfläche beantragt.

2 Lage und Größe der Umwandlungsfläche

Lage und Größe der Umwandlungsfläche sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die zur Umwandlung bestimmte Waldfläche befindet sich nördlich bzw. nordwestlich der derzeitigen Tagebauabgrenzung. Es handelt sich um Teilflächen folgender Flurstücke der Gemarkung Görsdorf:

29/3, 29/4, 29/5, 704/1, 703/4, 704/2, 672/5, 672/3

Nach der forstlichen Einteilung handelt es sich bei der zur Umwandlung beantragten Waldfläche um Teilflächen der Abteilungen 40 des Reviers Rauenstein.

Die zur Umwandlung bestimmte Waldfläche umfasst insgesamt 3,23 ha. Hiervon sind 0,31 ha zur befristeten Umwandlung und 2,92 ha zur dauerhaften Umwandlung vorgesehen.

3 Eigentümer der Fläche

Die zur Umwandlung bestimmten Fläche befindet sich im Eigentum der Antragstellerin oder ist durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern für den Gesteinsabbau und die damit verbundene Waldinanspruchnahme gesichert.

4 Bestandsaufnahme der Umwandlungsfläche

Bei der zur Umwandlung bestimmten Waldfläche handelt es sich um artenarme, ca. 80-jährige Fichtenforste mit geringen Beimengungen von Rotbuche sowie Gemeiner und Sand-Birke. Eine zweite Baumschicht ist nicht ausgebildet. Die lückige Strauchschicht wird außer von der Verjüngung der oben genannten Baumarten von Beersträuchern (Himbeere, Heidelbeere, Preiselbeere), Pfeifengras und Gewöhnlichem Wurmfarne geprägt. Örtlich erlangt Hirschholunder größere Anteile.

Nach der Waldfunktionenkartierung erfüllt die zur Umwandlung bestimmte Waldflächen Funktionen in den Bereichen

Natur (innerhalb der Waldfläche befindet sich ein geschütztes Biotop und ein ausgewiesener Bereich als Bodenschutzwald)

Landschaft (Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes)

5 Zeitpunkt und Dauer der Waldumwandlung

Mit der Rodung der innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche stockenden Waldflächen wird unmittelbar nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Zulassung des Rahmenbetriebsplans begonnen. Mit Rücksicht auf die Belange des Natur- und Artenschutzes erfolgen die Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. außerhalb der Sommerquartiernutzung von Fledermäusen.

In der zeitlichen Abfolge werden zunächst die Waldbestände nördlich des Tagebaus auf Teilflächen der Flurstücke 29/3, 29/5, 672/5, 672/3 eingeschlagen. Dabei wird auch die Trasse eines Wirtschaftsweges auf den Flurstücken 29/5 und 672/3 freigestellt. Mit Schwenken der Abbaufont nach Nordwesten folgen Bestände auf Teilflächen der Flurstücke 704/1, 704/2 und 703/4.

0,31 ha der Umwandlungsfläche werden nur vorübergehend (befristet) für die Inanspruchnahme der Waldnebenfläche (Blöße) zur Herstellung des in diesem Bereich geplanten Schutzwalls im Westen die Anlage eines die Erweiterungsfläche im Norden abgrenzenden Erdwalls beansprucht (Tabelle 1). Die Fläche wird im Anschluss aufgeforstet. Der Erdwall wird nach Fertigstellung umgehend mit Bäumen und Sträuchern im Sinne einer Waldmantelgestaltung bepflanzt. Für diese Fläche wird lediglich die Erteilung einer befristeten Umwandlungsgenehmigung beantragt.

Die restlichen 2,92 ha Waldfläche werden dauerhaft in die Gewinnungsflächen bzw. Felsböschungen eines Steinbruches sowie Wege umgewandelt (Tabelle 1). Für diese Fläche wird die Erteilung einer dauerhaften Umwandlungsgenehmigung beantragt. Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes ist beabsichtigt,

1. die in der Nähe liegenden und bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flurstücke 686 und 690 der Gemarkung Görsdorf auf zusammen 0,525 ha sowie
2. das in der 10,8 km entfernten Gemarkung Olbernhau liegende und ebenfalls bisher landwirtschaftlich genutzte Flurstück 890 auf 3,00 ha

zeitnah erstmalig aufzuforsten.

Zusätzlich wird der westlich der Erweiterungsfläche auf derzeitigem Grünland bzw. ruderalen Fluren vorgesehene Erdwall auf zusammen 0,46 ha mit einem naturnahen Baumbestand aufgeforstet.

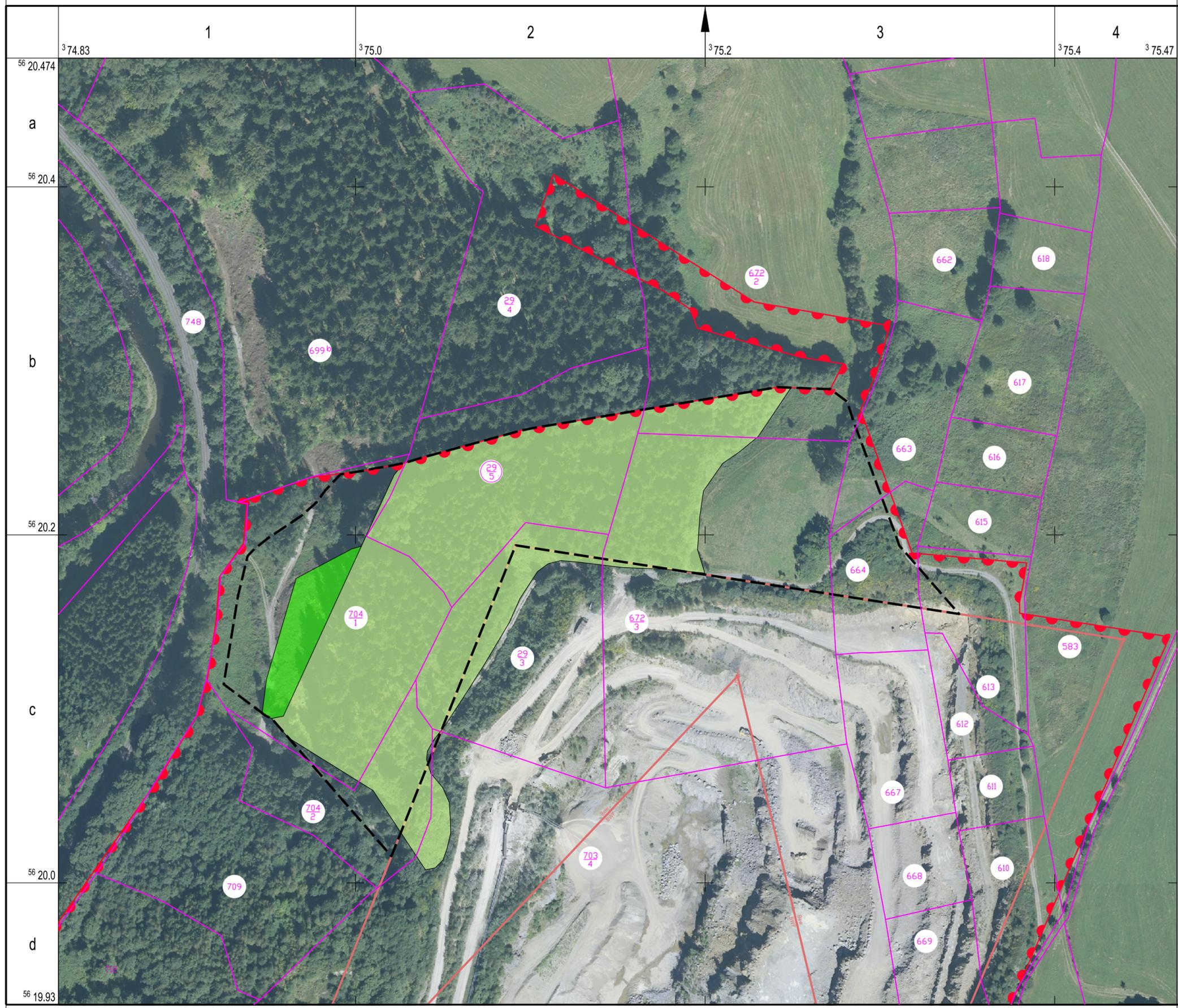
Für die geplanten Ersatzaufforstungen wird mit Antrag B.3 die Erstaufforstungsgenehmigung nach § 10 SächsWaldG beantragt. **Ausgenommen hiervon sind die Flächen innerhalb der Flurstücke 1310a und 291/2 in den Gemarkungen Olbernhau und Oberneuschönberg, zu denen bereits eine Genehmigung vom Landratsamt Erzgebirgskreis vorliegt.**

Tabelle 1: Waldflächenbilanz

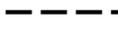
Flurstück	Waldumwandlung [m ²]		Wieder- aufforstung [m ²]	Erstaufforstung [m ²]
	befristet	dauerhaft		
Gemarkung Görsdorf				
29/3	-	4.100	-	
29/5	864	9.260	864	-
663	-	-	-	478
664	-	-	-	63
672/3	-	4.092	-	49
672/5	947	1.621	947	922
686	-	-	-	5.250
690	-	-	-	
703/4	5	612	5	
704/1	3.011	7.361	2.020	4.571
704/2	70	2.150	-	-
Gemarkung Olbernhau				
890	-	-	-	30.000
1310a	-	-	-	5.000
Gemarkung Oberneuschönberg				
291/2	-	-	-	25.000
Summe	3.081	29.196	2.020	69.821

Gemäß TOP 6 Nr. 7 der Niederschrift über den Scoping-Termin am 04.04.2019 zum Vorhaben „Erweiterung des Gneistagebaus Pockau-Görsdorf“ ist der dauerhafte Waldverlust durch Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1,4 auszugleichen. Bei einem dauerhaften Waldverlust von **rd. 2,92 ha** entspräche dies einer Mindestfläche für Ersatzaufforstungen von **etwa 4,09 ha**. Diese Mindestfläche wird von den geplanten Ersatzaufforstungen um **ca. 4,06 ha** übertroffen.

Die von der zuständigen Forstbehörde geäußerten Mindestanforderungen an den Umfang erforderlicher Ersatzaufforstungen sind damit erfüllt. Der geforderte Ausgleich erfolgt aus dem vorhandenen Pool.



LEGENDE

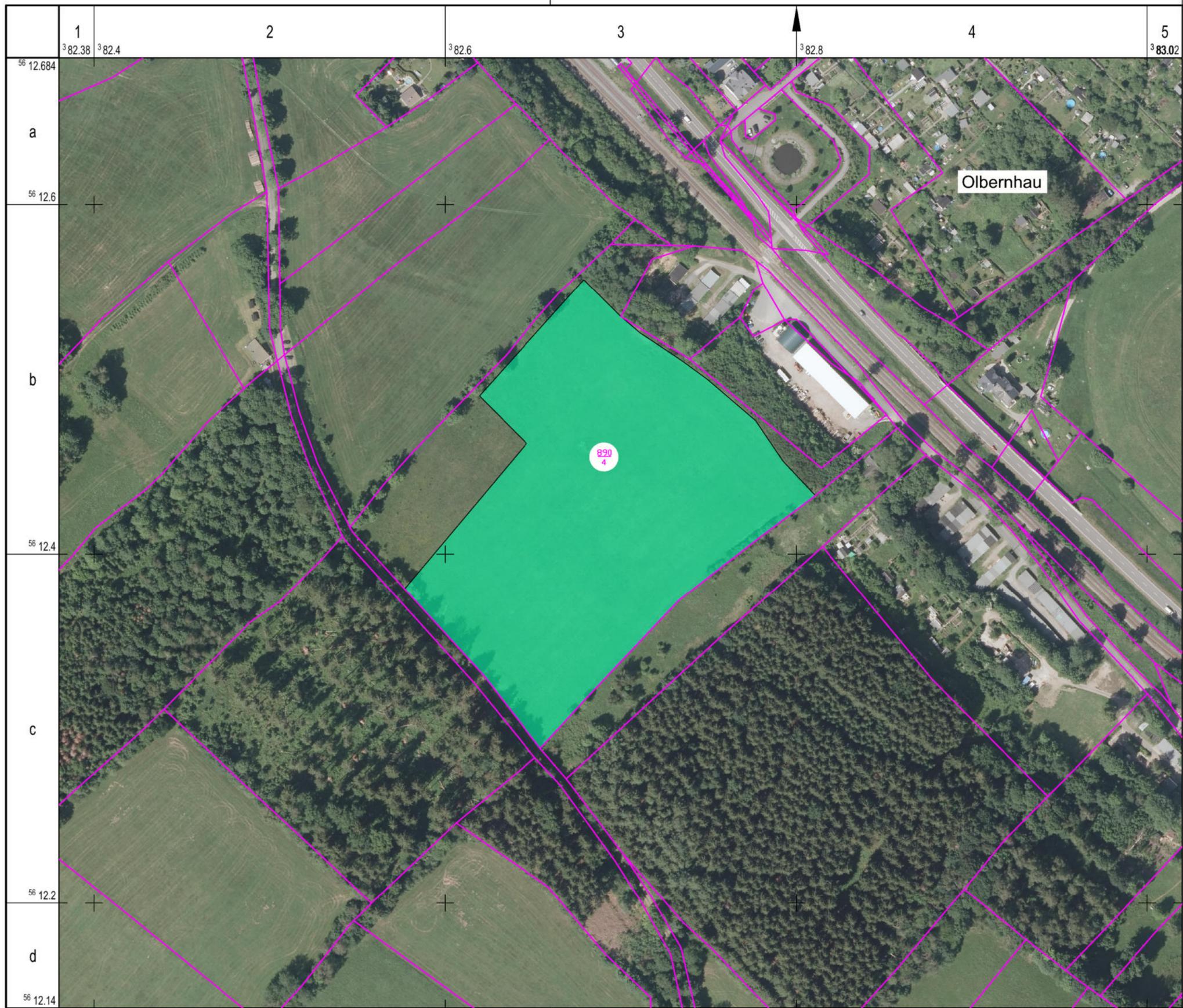
-  **Kataster**
Flurstückgrenze und Flurstücknummer
-  **Grenzen**
Grenze Bergwerksfeld (BWF) bzw. Bewilligung (Bew.)
-  Planfeststellungsgrenze
-  Grenze Erweiterungsfläche
-  Waldumwandlung befristet
-  Waldumwandlung dauerhaft

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Luftbild DOP, Übergabedatei: "dop20c_33374000_5619100.tif";
 Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK), Geoportal Sachsen;
 Liegenschaftskataster, GeoSN, dl-de/by-2-0

Mineral Baustoff GmbH Chemnitzer Straße 26 09232 Hartmannsdorf	 MINERAL
---	---

Antrag auf Umwandlungsgenehmigung			 GUB GEO UMWELT BAU											
Projekt: Obligatorischer Rahmenbetriebsplan 2022 - 2062 Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf														
Inhalt: Lageplan Umwandlungsflächen														
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>05.09.2022</td> <td>Mautsch/Dr. Meyer</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td>08.09.2022</td> <td>Priputen/Angilella</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>08.09.2022</td> <td>Dr. Meyer</td> </tr> </tbody> </table>					Datum	Name	bearbeitet	05.09.2022	Mautsch/Dr. Meyer	gezeichnet	08.09.2022	Priputen/Angilella	geprüft	08.09.2022
	Datum	Name												
bearbeitet	05.09.2022	Mautsch/Dr. Meyer												
gezeichnet	08.09.2022	Priputen/Angilella												
geprüft	08.09.2022	Dr. Meyer												
Anlagen-Nr.: 1	Projekt-Nr.: DDG 18 0031	Maßstab (m, cm): 1:2000	www.gub-ing.de Dateiname: B2_AnL_1.dgn Format: 545 mm x 297 mm = 0,16 m²											



LEGENDE

-  **Kataster**
Flurstückgrenze und Flurstücknummer
-  **Erstaufforstung**

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Luftbild,
 Übergabedatei: "dop20c_33374000_5619100.tif"
 Liegenschaftskataster, GeoSN, dl-de/by-2-0

Mineral Baustoff GmbH
 Chemnitzer Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



Antrag auf Umwandlungsgenehmigung

Projekt:
 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan 2022 - 2062
 Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Inhalt:
 Erstaufforstungsfläche
 Gemarkung Olbernhau



	Datum	Name
bearbeitet	21.07.2021	Dr. Meyer
gezeichnet	30.08.2021	Priputen
geprüft	30.08.2021	Dr. Meyer

www.gub-ing.de

Anlagen-Nr.: 2 Projekt-Nr.: DDG 18 0031 Maßstab (m, cm): 1:2000 Dateiname: B2_An1_2.dgn
 Format: 545 mm x 297 mm = 0.16 m²



LEGENDE

-  **Kataster**
Flurstückgrenze und Flurstücknummer
-  **Erstaufforstung**

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Luftbild,
 Übergabedatei: "dop20c_33374000_5619100.tif"
 Liegenschaftskataster, GeoSN, dl-de/by-2-0

Mineral Baustoff GmbH
 Chemnitzer Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



Antrag auf Umwandlungsgenehmigung

Projekt:
 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan 2022 - 2062
 Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Inhalt:
 Erstaufforstungsfläche
 Gemarkung Olbernhau/ Oberneuschönberg

	Datum	Name
bearbeitet	14.10.2022	Mautsch
gezeichnet	17.10.2022	Burisch
geprüft	17.10.2022	Dr. Meyer

Anlagen-Nr.:	Projekt-Nr.:	Maßstab (m, cm):	Dateiname:
3	DDG18 0031	1:2000	B2_An1_3.dgn
			Format: 561 mm x 292 mm = 0,16 m²



Antragsteller



Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Antrag auf Erstaufforstungsgenehmigung

nach § 10 SächsWaldG

zum Vorhaben

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Landkreis: Erzgebirgskreis
Gemeinde: Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung: Görsdorf
Geltungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2062

Hartmannsdorf, 15.03.2023


.....
Hartzendorf
- Geschäftsführerin -


.....
Winter
- Prokurist -

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden I Glacisstraße 2
01099 Dresden

Dresden, **17.10.2022**


.....
Dr. D. Meyer
-stellv. Niederlassungsleiter-

Antrag auf Erstaufforstungsgenehmigung

nach § 10 SächsWaldG

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf (Betr.-Nr.: 7239)

Objekt Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Lage Freistaat Sachsen
Erzgebirgskreis
Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung Görsdorf

Auftraggeber Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf
Telefon: 03722 712 0
Internet: www.mineral.eu

Auftragnehmer G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden
Telefon: 0351 6587 78-0
E-Mail info@gub-dresden.de
Internet www.gub-ing.de

Projekt-Nr. DDG 18 0031

Projektleitung Dr. sc. agr. D. Meyer

Bearbeiter T. Hösel, M.Sc.
M. Mautsch, M.Sc.

Datum 17.10.2022



i. V. Dr. D. Meyer
Projektleiter



i. A. T. Hösel, M.Sc.
Projektbearbeiter

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Tagebaunahe Erstaufforstungsflächen
M 1:2.000
- Anlage 2: Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 SächsWaldG,
Landratsamt Erzgebirgskreis, 12.08.2022.

Antragstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Da die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden, strebt das Unternehmen die Erweiterung des Tagebaus nach Norden und Nordwesten sowie eine Vertiefung an und reicht dazu einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2022 – 2062 beim Sächsischen Oberbergamt zur Genehmigung ein.

Die geplante Erweiterung des Gneistagebaus Pockau-Görsdorf beansprucht dauerhaft Waldflächen im Umfang von **2,92** ha.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes ist beabsichtigt,

1. den unmittelbar westlich der Erweiterungsfläche auf derzeitigem Grünland bzw. ruderalen Fluren vorgesehenen Erdwall auf **0,46** ha,
2. die in der Nähe liegenden und bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flurstücke 686 und 690 der Gemarkung Görsdorf auf zusammen 0,525 ha sowie
3. die in der ca. 11 km entfernten Gemarkung Olbernhau liegenden und ebenfalls bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 890 auf 3,00 ha **und 1310a auf 0,50 ha (Grünland) sowie**
4. **das in der ca. 12 km entfernten Gemarkung Oberneuschönberg liegende und ebenso der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegende Flurstück 291/2 auf 2,5 ha (Grünland)**

zeitnah erstmalig aufzuforsten.

Gemäß § 10 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Mit vorliegendem Antrag B.3 des Rahmenbetriebsplans wird daher die Erstaufforstungsgenehmigung für folgende Flurstücke beantragt:

Gemarkung Görsdorf

Flurstücke	663	922 m²
	664	63 m²
	686	1.705 m ²
	690	3.546 m ²
	972/1	922 m²
	672/3	49 m²
	704/1	4.571 m ²

Gemarkung Olbernhau

Flurstück	890	30.000 m ²
-----------	-----	-----------------------

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen in den Flurstücken 1310a bzw. 291/2 der Gemarkungen Olbernhau und Oberneuschönberg liegt bereits eine Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 SächsWaldG durch das Landratsamt Erzgebirgskreis vom 12.08.2022 vor (siehe Anlage). Die genehmigten Erstaufforstungsflächen werden in das durchzuführende Planfeststellungsverfahren eingebracht.

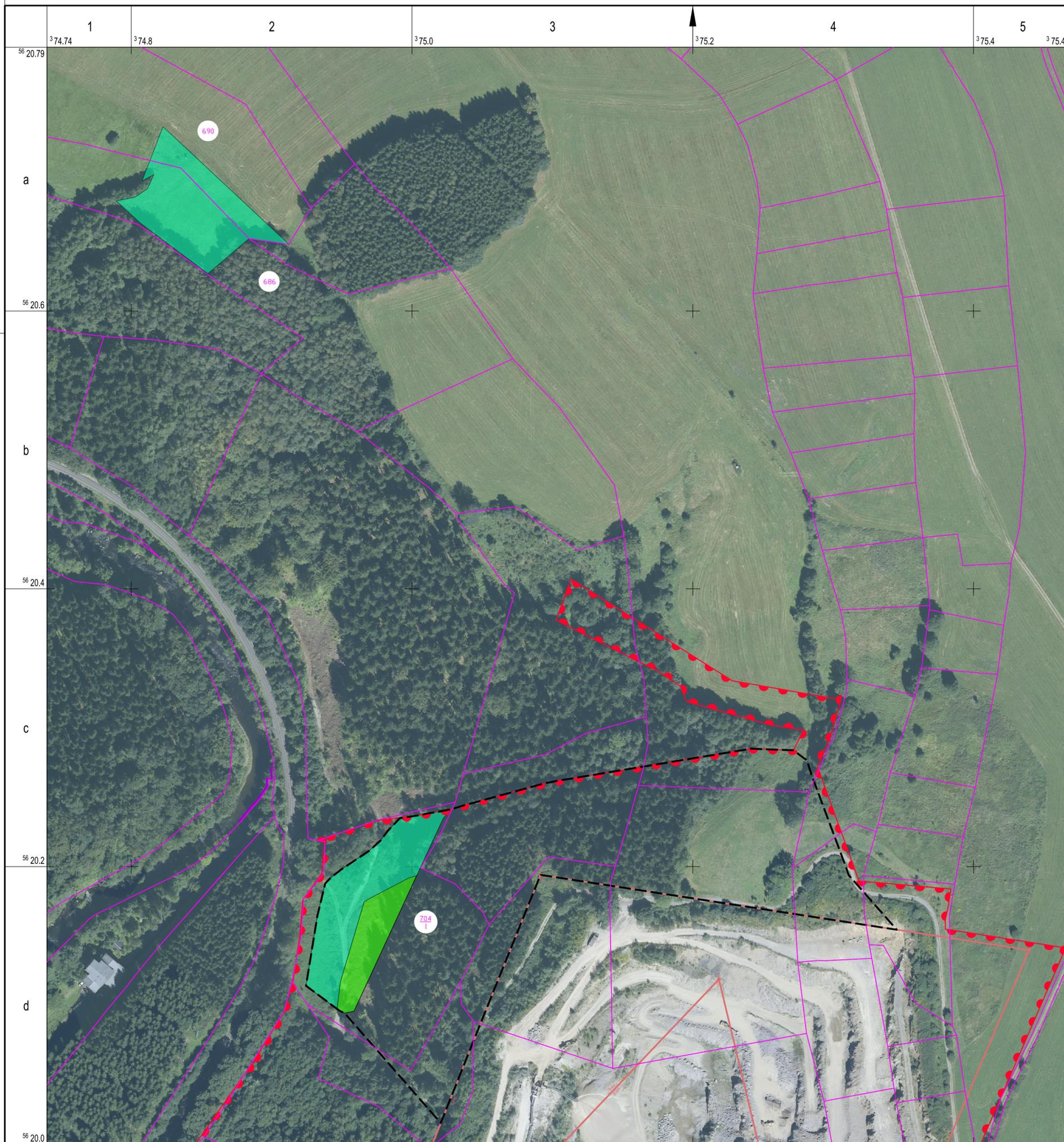
Gemarkung Olbernhau

Flurstück	1310a	5.000 m ²
-----------	-------	----------------------

Gemarkung Oberneuschönberg

Flurstück	291/2	25.000 m ²
-----------	-------	-----------------------

Die Anordnung der tagebaunahen Erstaufforstungsflächen ist den beiliegenden Übersichtskarten zu entnehmen.



LEGENDE

-  **Kataster**
Flurstückgrenze und Flurstücknummer
-  **Grenzen**
Grenze Bergwerksfeld (BWF) bzw. Bewilligung (Bew.)
-  Planfeststellungsgrenze
-  Grenze Erweiterungsfläche
-  Wiederaufforstung
-  Erstaufforstung

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Luftbild DOP, Übergabedatei: "dop20c_33374000_5619100.tif";
 Blotypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK), Geoportal Sachsen;
 Liegenschaftskataster, GeoSN, dl-de/by-2-0

Mineral Baustoff GmbH Chemnitzer Straße 26 09232 Hartmannsdorf	
---	---

Antrag auf Umwandlungsgenehmigung		 GEO UMWELT BAU	
Projekt: Obligatorischer Rahmenbetriebsplan 2022 - 2062 Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf			
Inhalt: Tagebaunahe Erstaufforstungsflächen			
	Datum	Name	
bearbeitet	05.09.2022	Mautsch/Dr. Meyer	
gezeichnet	08.09.2022	Priputen/Angilella	
geprüft	08.09.2022	Dr. Meyer	
Anlagen-Nr.:	Projekt-Nr.:	Maßstab (m, cm):	Dateiname: B3_AnL_1.dgn
1	DDG 18 0031	1:2000	Format: 590 mm x 420 mm = 0,25 m²



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jeninius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
31400-921

Mineral Baustoff GmbH
Herrn Thomas Groß
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Naturschutz/Landwirtschaft

Bearbeiter/in: Herr Howe
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 239
Telefon: 03735 601-6201
Telefax: 03735 601-6220
E-Mail: philipp.howe@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr.: 854.42-07-2022-314-5835UVP
Datum: 12.08.2022

Aktenzeichen: 90623-2022-921
Vorhabensort: Olbernhau, ~
Gemarkung/-en: Oberneuschönberg; Olbernhau
Flurstück/-e: 291/2; 1310a

**Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 Waldgesetz für den
Freistaat Sachsen (SächsWaldG)**

Ihr Antrag vom 30.05.2022 (Posteingang LRA ERZ)

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgenden

Bescheid

1. Entscheidung

1. Die Erstaufforstung von Teilen des Flurstücks 291/2 der Gemarkung Oberneuschönberg und des Flurstücks 1310a der Gemarkung Olbernhau, mit einer Fläche von ca. 3,0 ha wird, unter Einhaltung der in II. des Tenors aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.
2. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Erstaufforstung innerhalb einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides durchgeführt wird.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Erstaufforstung auf der genehmigten Fläche, Teile des Flurstücks 291/2 der Gemarkung Oberneuschönberg und des Flurstücks 1310a der Gemarkung Olbernhau, hat unter Beachtung der Grenzabstände gemäß § 25 Abs. 2 SächsWaldG und des laut § 25 Abs. 3 SächsWaldG gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 30 m zwischen Wald und Gebäuden (i. S. der Sächsischen Bauordnung) zu erfolgen (Fläche nach Ihren Angaben ca. 3,0 ha).

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2. Entlang des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens an der Gemarkungsgrenze zwischen den beiden Aufforstungsflächen sind dem § 38 Abs. 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausschließlich standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.

Gründe

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.05.2022 (Posteingang LRA ERZ) beantragte die Antragstellerin die Genehmigung zur Erstaufforstung der Flurstücke wie im Tenor unter 1. genannt.

Bei der bisherigen Nutzung dieser Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die unter Forstbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde des Erzgebirgskreises, die Stadtverwaltung Olbernhau und der Planungsverband Region Chemnitz angehört.

2. Rechtliche Würdigung

Die Erstaufforstung bisher nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Genehmigung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), in der derzeit gültigen Fassung.

Zuständig für diese Genehmigung ist das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG und § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in den derzeit gültigen Fassungen.

Das Landratsamt entscheidet gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde (uNB).

Die vorgesehene Erstaufforstungsfläche befindet sich innerhalb des Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“.

Die beantragte Erstaufforstungsfläche wurde obligatorisch im Rahmen einer Ortsbegehung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) am 14.06.2022 in Augenschein genommen.

Bei der beantragten Erstaufforstungsfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Die beantragte Fläche teilt sich in zwei Teilflächen auf, die durch ein Gewässer getrennt werden. An die beiden Teilflächen grenzen jeweils landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie bestehende Waldflächen an.

Die geplante Erstaufforstung stellt weder eine gemäß § 8 verbotene sowie gemäß § 9 erlaubnisbedürftige Handlung gemäß der Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ dar.

Für die Erstaufforstung der beantragten Fläche, die aufgrund ihrer Größe der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen ist,

war eine standortbezogene Vorprüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese wurde überschlägig Prüfung in zwei Stufen vorgenommen.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen wären. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Jahrgang 6, Ausgabe 34 vom 05. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadtverwaltung Olbernhau nahm mit Schreiben vom 03.06.2022 Stellung und teilte mit, dass seitens der Stadtverwaltung Olbernhau keine Bedenken bezüglich der beantragten Erstaufforstung bestehen.

Die untere Wasserbehörde des Erzgebirgskreises nahm aufgrund der Betroffenheit eines Gewässers mit Schreiben vom 09.06.2022 Stellung und teilt mit, dass gegen die Erstaufforstung grundsätzlich keine wasserrechtlichen Bedenken, unter der Maßgabe der Einhaltung folgender Bedingung, bestehen.

zu 2.:

Gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens (vgl. § 38 WHG i. V. m. § 26 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)). Daher sind im Gewässerrandstreifen nur die Pflanzung von standortgerechten Gehölzarten (wie z.B. Weiden, Erlen, Eschen) zulässig.

Der Planungsverband Region Chemnitz nahm mit Schreiben vom 20.06.2022 Stellung und äußerte bezüglich einem Teil der beantragten Erstaufforstungsfläche Bedenken. Ferner wurde mitgeteilt, dass für die beantragte Erstaufforstung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erforderlich sei.

Die Bedenken wurden wie folgt begründet:

Der südwestlich Teil der geplanten Erstaufforstungsfläche auf dem Flurstück 1310a der Gemarkung Olbernhau überlappt geringfügig das gesetzlich geschützte Biotop „magere Frischwiese“ (ID 5326U2950).

Laut Kartierungsbogen des Biotopes erfolgte eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bergwiesenprogramm Mittleres Erzgebirge. Es wird eine Fläche von 10.918 m² ausgewiesen. Hierbei sei anzumerken, dass der vorhandene Weg mit der Bezeichnung „Forstgartenweg“ ebenfalls als Bestandteil der Biotopfläche ausgewiesen wird. Aufgrund der gem. § 25 Abs. 2 SächsWaldG einzuhaltenen Abstände zu nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (hier 6 m) ist eine direkte Inanspruchnahme der Biotopfläche nicht gegeben. Ferner befindet sich die Biotopfläche im Südosten der geplanten Erstaufforstung. Damit wird weiterhin eine ausreichende Besonnung der Wiesenfläche auch in Zukunft gewährleistet. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop „magere Frischwiese“ sind daher nicht zu erwarten.

Die untere Forstbehörde nahm mit Schreiben vom 27.06.2022 Stellung und teilt mit, dass der Erstaufforstung grundsätzlich keine forstfachlichen und -rechtlichen Belange entgegenstehen würden. Folgende Punkte seien aber zu beachten und einzuhalten:

zu 1.:

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsWaldG sind zu nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 6 m Abstand und zu Ödland, Wirtschaftswegen und Wald 2m Abstand einzuhalten. Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern, deren Höhe zwei Meter nicht überschreitet, bepflanzt werden. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten mindestens 30 m von Wäldern entfernt sein, die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten.

Auf die Verwendung von standortgerechten Baumarten aus geeigneten Herkünften gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) ist zu achten.

Die Aufforstung der o.g. Fläche war nach Prüfung und Abwägung aller vorgelegten Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 2 SächsWaldG zu genehmigen, da weder Ziele der Raumordnung, noch zwingende Gründe des Naturschutzrechts entgegenstehen, die Aufforstung weder der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht noch die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt.

Die Befristung der Genehmigung ist darin begründet, dass die den möglichen Versagungsgründen nach § 10 Abs. 2 SächsWaldG aktuell und tatsächlich zugrundeliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, welche ständiger Veränderung unterliegen können. Die angemessene Befristung von 3 Jahren ist herrschende Verwaltungspraxis.

Die Genehmigung schließt keinerlei Entscheidungen außerhalb § 10 SächsWaldG ein.

Andere Grenzabstände können gemäß § 25 Abs. 2 SächsWaldG einvernehmlich mit einzelnen oder allen benachbarten Grundstückseigentümern vereinbart werden. Solcherart Absprachen haben aus Nachweisgründen schriftlich zu erfolgen und sind, soweit sie getroffen werden, mindestens drei Wochen vor Beginn der Aufforstungsarbeiten bei der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis im Original oder als Zweitausfertigung der Vereinbarung einzureichen.

Die ausführenden Firmen für die Aufforstung sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen. Archäologische Funde sind z.B. auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer oder Steinsetzungen aller Art. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern. Die Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, Tel.-Nr.: 0351/8926-673 oder 650) zu melden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), nach der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ).

Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet (§ 9 SächsVwKG).

Gemäß dem 10. SächsKVZ, lfd. Nr. 40, Tarifstelle 5 ergehen Entscheidungen zur Genehmigung von Erstaufforstung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWaldG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweis

Die vorliegende Genehmigung schließt keine nach anderen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen ggf. erforderlichen Genehmigungen/Zustimmungen mit ein. Etwaige nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen sind durch die Antragstellerin eigenständig einzuholen.

Hinweis der unteren Forstbehörde

Es sind standortgerechte Baumarten von zugelassenen Herkünften gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, zu verwenden. Aus eine nach § 24 Abs. 3 SächsWaldG hinreichend tiefe und stufige Gestaltung des künftigen Waldaußenrandes der Erstaufforstungsfläche wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Howe

Sachbearbeiter Naturschutz/Landwirtschaft

Anlage

Empfangsbestätigung (mit der **Bitte um Rücksendung**)

nachrichtlich an:

untere Forstbehörde LRA ERZ

untere Wasserbehörde LRA ERZ

Stadtverwaltung Olbernhau

Planungsverband Region Chemnitz

Antragsteller



Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Antrag auf Befreiung

nach § 67 BNatSchG

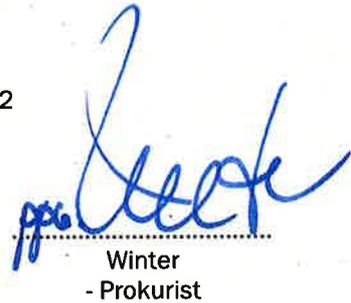
zum Vorhaben

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Landkreis: Erzgebirgskreis
Gemeinde: Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung: Görsdorf
Geltungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2062

Hartmannsdorf, 15.03.2023


.....
Hartzendorf
- Geschäftsführerin

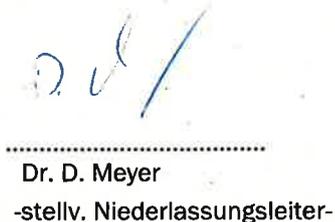

.....
Winter
- Prokurist

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden | Glacisstraße 2
01099 Dresden

Dresden, 30.11.2022


.....
Dr. D. Meyer
-stellv. Niederlassungsleiter-

Antrag auf Befreiung

nach § 67 BNatSchG

Gneistagebau Pockau-Görsdorf (Betr.-Nr.: 7239)

Objekt Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Lage Freistaat Sachsen
Erzgebirgskreis
Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung Görsdorf

Auftraggeber Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf
Telefon: 03722 712 0
Internet: www.mineral.eu

Auftragnehmer G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden
Telefon: 0351 6587 78-0
Fax: 0351 6587 78-30
E-Mail info@gub-dresden.de
Internet www.gub-ing.de

Projekt-Nr. DDG 18 0031

Projektleitung Dr. sc. agr. D. Meyer

Bearbeiter T. Hösel, M.Sc.

Datum 30.11.2022



i. V. Dr. D. Meyer
stellv. Niederlassungsleiter



i. A. T. Hösel, M.Sc.
Projektbearbeiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
Anlagenverzeichnis	
1	
Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2	
Rechtliche Grundlagen	4
3	
Antragstellung	5

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans einschließlich einer Ergänzung für den Tagebau Pockau-Görsdorf.
Bergamt Chemnitz, 04.06.1997.
- Anlage 2: Zulassung der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes Gneistagebau Pockau-Görsdorf - Erweiterung der Betriebsfläche.
Bergamt Chemnitz, 07.07.1999.
- Anlage 3: Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Görsdorf, Betriebsnummer 7239.
Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 31.08.2006.
- Anlage 4: Entwurf Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Görsdorf, Betriebsnummer 7239,
Kapitel 2: Befreiungsbescheid von den Verbotsbestimmungen der Schutzgebietsverordnung von 1999.
Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 15.09.2006.

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [U 1] Ratsvorlage: Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten im Bezirk Karl-Marx-Stadt – Nr. 7 „Die Saidenbachtalsperre Kreis Marienberg“. Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 09.04.1962.

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Da die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden, strebt das Unternehmen die Erweiterung des Tagebaus nach Norden und Nordwesten sowie eine Vertiefung an und reicht dazu einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2022 – 2062 beim Sächsischen Oberbergamt zur Genehmigung ein.

Der Gneistagebau Pockau-Görsdorf sowie die geplante Erweiterungsfläche befinden sich vollständig innerhalb des mit Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 09.04.1962 [U 1] festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Saidenbachtalsperre“.

Für den mit Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplan genehmigten Steinbruchbetrieb innerhalb des Landschaftsschutzgebietes besteht eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen der Schutzgebietsverordnung (Anlagen 1 und 4), erteilt mit der Zulassung der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans Gneistagebau Pockau-Görsdorf vom 07.07.1999 (Anlage 2) und zuletzt verlängert bis zum 31.12.2030 mit der Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Gneisbruch Görsdorf vom 31.08.2006 (Anlage 3). Für den Gesteinsabbau in der beantragten Erweiterungsfläche besteht eine solche Befreiung bisher nicht.

Mit vorliegendem Antrag B.4 wird daher beantragt, die bestehende Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung auf das Gesamtvorhaben Gneistagebau Pockau-Görsdorf innerhalb der beantragten Abbaugrenzen zuzüglich der umlaufenden Erdwälle auszudehnen sowie bis zum 31.12.2062 zu verlängern.

2 Rechtliche Grundlagen

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 26 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies ist für bergbauliche Vorhaben im Tagebau in der Regel gegeben.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von der Verbotsbestimmung des § 26 Abs. 2 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine solche Befreiung wurde für den bisher genehmigten Steinbruchbetrieb im Gneistagebau Pockau-Görsdorf mit der Zulassung der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans Gneistagebau Pockau-Görsdorf vom 07.07.1999 (Anlage 2) bereits erteilt. Die derzeit vorliegende Befreiung ist bis zum 31.12.2030 befristet (Anlage 3). Die beantragte Erweiterungsfläche ist davon nicht erfasst.

3 Antragstellung

Gegenstand des Vorhabens „Gneistagebau Pockau-Görsdorf“ ist die Erschießung eines zusätzlichen Rohstoffvorrates für den Steinbruch Pockau-Görsdorf im Umfang von rund 10 Mio. t durch Erweiterung und Vertiefung des bestehenden Tagebaus. Bei gleichbleibender Produktionskapazität verlängert sich hierdurch die Laufzeit des Tagebaus um 33 Jahre bzw. bis zum 31.12.2062.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans wird daher auch die Verlängerung der bestehenden Befreiung von den Verbotsbestimmung der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Saidenbachtalsperre beantragt. Zusätzlich wird beantragt, den Geltungsbereich der Befreiung um die geplante Erweiterungsfläche des Steinbruchs zu erweitern.

Die Verlängerung und räumliche Erweiterung der Befreiung ist erforderlich, um die Rohstoffvorräte der Lagerstätte Pockau-Görsdorf innerhalb der Grenzen der bestehenden Bergbauberechtigungen vollständig abbauen zu können. Sie dient damit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer vollständigen Ausschöpfung vorhandener Lagerstätten.



Ø Pitz
Ø Pockau / 01.06.06.97
30

Bergamt Chemnitz

BERGAMT CHEMNITZ
Klingerstraße 46, 09117 Chemnitz

Chemnitz, den **04.06.1997**

West-sächsische Steinwerke GmbH
Chemnitzer Str. 26

Tel.: (0371) 85 21 00 (Leitung, Verwaltung, Tiefbau)
85 04 96 (Altbergbau)
85 10 92 (Tagebau)

09230 Hartmannsdorf



Bearbeiter: **Herr Decker**
Aktenzeichen: **De/tr. 4717.1-7239/1**
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Vollzug des Bundesberggesetzes

Bezug: Anträge vom 14.10.1994 und 22.10.1996

hier: Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes einschließlich einer Ergänzung für den Tagebau Pockau-Görsdorf

I.

Auf der Grundlage der §§ 55 und 56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. Aug. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) wird der

fakultative Rahmenbetriebsplan sowie dessen Ergänzung vom 22.10.1996 für den Tagebau Pockau-Görsdorf, Mittl. Erzgebirgskreis der Firma West-sächsische Steinwerke GmbH Hartmannsdorf z u g e l a s s e n.

II.

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 14.10.1994
- Rahmenbetriebsplan einschließlich Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.10.1994
- Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes vom 22.10.1996
- Antrag auf Verlängerung des Hauptbetriebsplanes Pockau-Görsdorf und Ergänzung zum Hauptbetriebsplan - Haldenplanung/Abraumleistung (Zul. BAC vom 03.03.1997)
- Standsicherheitseinschätzung Abraumhalde Steinbruch Görsdorf des Ingenieurbüros Eckert vom 18.02.1997
- Gutachten zur Auswirkung der Sprengungen auf die Talsperre Saidenbach des Ingenieurbüros Dr. Peter Lichte vom 23.09.1995
- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 15.11.1995 und 07.04.1997
- Stellungnahmen des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis vom 07.03.1995 und 22.01.1997
- Stellungnahmen des Staatlichen Umweltfachamtes vom 09.03.1995 und 18.02.1997
- Stellungnahmen Stelle für Gebietsgeologie vom 24.11.1994 und 20.01.1997
- Stellungnahmen Regionaler Planungsverband Chemnitz - Erzgebirge vom 20.02.1995 und 10.01.1997

...

- Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung vom 05.09.1995
- Stellungnahmen Gemeindeverwaltung Pockau vom 12.12.1994 und 06.01.1997
- Stellungnahme BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. vom 30.11.1994
- Stellungnahme Sächsisches Forstamt Heinzebank vom 11.02.1997

III.

Die Zulassung ist bis zum **31.12.2005** befristet; sie ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung beinhaltet alle geplanten Maßnahmen innerhalb der im Rahmenbetriebsplan sowie der Ergänzung dargestellten Grenzen. Die endgültige Gestaltung und Wiedernutzbarmachung des Restloches wird in einem späteren Betriebsplanverfahren entschieden.
2. Für den Tagebau ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 7 WHG i. V. m. § 13 SächsWG beim Bergamt Chemnitz bis 30.09.1997 (siehe auch Zul. BAC vom 03.03.1997) für folgende Tatbestände zu beantragen:

2.1. Einleiten von Abwässern in oberirdische Gewässer (Görsdorfer Bach) für

- Mineralölkontaminierte Oberflächenwässer aus dem Bereich der Tankstelle
- Kluft- und Oberflächenwässer des Tagebaues
- Abwässer und Sanitärwässer.

2.2. Zeitweilige Entnahme von Brauchwässern aus oberirdischen Gewässern (Görsdorfer Bach).

Die Unterlagen sind 4-fach einzureichen und haben u. a. folgende Aussagen beinhalten:

- Anfallende Mengen/Bedarf an Tagebau-, Oberflächen- sowie Sozial-/Sanitärwässer
 - max. Einleitmengen
 - hydraul. Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Dorfbaches
 - Wasserbauwerke/Ableitungssysteme/Dimensionierung
 - Reinigungsmöglichkeiten (Absetzbecken, Abscheider)
 - quantitative/qualitative Messungen
 - Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen bzw. Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht.
3. Der besorgnisfreie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den als Anlage beigefügten Formblättern bei der unteren Wasserbehörde des LRA MEK anzuzeigen (außer Lagerung Dieselkraftstoff Tankstelle).
Eine Ablichtung der Anzeige ist dem Bergamt zu übergeben.
T.: **30.09.1997**
 4. Der Haldenaufbau hat gemäß Standsicherheitseinschätzung des Ingenieurbüros Eckert vom 18.02.1997 zu erfolgen.
Die Parameter gemäß Variante 2 (lt. Schreiben WSH Pe-be vom 20.02.1997) sind verbindlich einzuhalten und zu dokumentieren.

5. Die im Sprenggutachten von Dr. Lichte am 23.09.1995 getroffenen Festlegungen bzw. Schlußfolgerungen zur Lademengenbegrenzung, um Sprengwirkungen auf die Talsperre sowie Ortschaft Görsdorf auszuschließen, sind einzuhalten.
6. Alle geplanten landschaftsgestalterischen Maßnahmen bzw. angedachte Nachnutzungen sind rechtzeitig mit der Gemeinde Pockau sowie dem LRA MEK abzustimmen.
7. Infolge der geplanten Tagebauerweiterung in Richtung N ist mit einer veränderten Lärmbelastung im Nordwestteil der Ortslage Görsdorf zu rechnen. Mit einer Schallimmissionsprognose bzw. durch aussagefähige Überwachungsmessungen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß VDI 2058 Bl. 1 an den betreffenden Häusern von Görsdorf bei allen Betriebszuständen nachzuweisen. Bei Erfordernis ist der Schutzwall im östlichen Außenbereich als Lärmschutzwall auszubilden, die Dimensionierung hat entsprechend den Erfordernissen zu erfolgen.
8. Die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind unter Beachtung der Festlegungen zum Ortstermin vom 10.06.1996 mit der Naturschutzbehörde im LRA MEK zu konkretisieren und dem Bergamt mit Einreichung des neuen Hauptbetriebsplanes vorzulegen.
Inhaltlich sind Aussagen zu folgenden Problemen zu treffen:
- Nachweis von vorgesehenen Flächen für Ersatzmaßnahmen
 - Aufforstung der Halde mit standortgerechten einheimischen Laubhölzern
 - Zeitplan zur Neuschaffung des Lesesteinsrückens.
- Die Bilanzierung ist zu überarbeiten.
9. Bei der Halde sowie den Lärmschutzwällen sind erosionsverhindernde Maßnahmen vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in dem neuen Hauptbetriebsplan darzustellen.
10. Jeweils mit Einreichung eines neuen Hauptbetriebsplanes sind in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt detaillierte Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen in der beantragten Betriebsplanperiode zu machen. Die Maßnahmen sind vorher mit dem LRA MEK und der Gemeinde abzustimmen.
11. Es ist zu gewährleisten, daß Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.
12. Mit der Abbauerweiterung ist die Bewirtschaftung der im Westen angrenzenden Waldflächen weiterhin zu gewährleisten (Zuwegung für Holzbringung).
13. Der vom Flächenentzug in nordöstlicher Richtung betroffenen Agrargesellschaft e. G. Olbernhau ist ein Ausgleich zu schaffen.
14. Um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern, ist dem Bergamt bis 30.09.1997 ein Vorschlag über die Höhe einer Sicherheitsleistung zu unterbreiten.

Schall
↓
Lärm
Prognose

HBP
↓
Karte
Anlage

IV. Hinweise:

1. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, notwendigen Verträge, Einwilligungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen bleiben von dieser Zulassung unberührt.
2. Die im Rahmenbetriebsplan als Anlage Nr. 4.1., 4.2., 5.4., 5.5., 5.6., 5.8., 8.1., 8.2., 8.3. sowie in der Ergänzung als Anlage Nr. A 2.5; B 1, B 2, B 3 und B 4 beigefügten Unterlagen wurden bei der Entscheidung über die Rahmenbetriebsplanzulassung berücksichtigt, sind aber nicht Gegenstand der Zulassung.
3. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den Kosten zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Betriebsflächen einschl. der Kosten für den Abriß von Gebäuden und Anlagen sowie Rückbau von Anlagen und Straßen.
4. Der im Projekt ausgewiesene Verbindungsweg Pockau-Görsdorf-Saidenbachtalsperre besitzt hohen touristischen Wert, dessen Begehbarkeit jederzeit gewährleistet sein sollte.
Es wird vorgeschlagen, an einem besonders aussichtsträchtigen Punkt eine geländege-sicherte Aussichtskanzel zu errichten. Damit wird einem nicht gewollten Suchen nach Aussichtsmöglichkeiten entgegengewirkt.
Bei Aufnahme des Vorschlages durch den Betreiber des Steinbruches wird eine Abstimmung mit dem Amt für Wirtschaftsförderung im LRA MEK, Freiburger Straße (Tel.Nr.: 03735/91030) empfohlen.
5. Zum Ausgleich des Flächenentzuges der Agrargesellschaft e. G. Olbernhau sollte eine einvernehmliche Regelung auf Grundlage eines vom Abbauunternehmen in Auftrag zu gebendes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Landwirtschaft herbeigeführt werden.
6. Die für die Herstellung eines Gewässers notwendige wasserrechtliche Planfeststellung ggf. Plangenehmigung (nach Aussteinen des Bruches) ist durch den Betreiber beim Regierungspräsidium Chemnitz vor Aufgabe der Wasserhaltung auf der 390 m NN-Sohle zu beantragen.

V. Begründung:

Die Firma Westsächsische Steinwerke GmbH Hartmannsdorf hat mit Antrag vom 14.10.1994 die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Pockau-Görsdorf be-antragt.

Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG wurden das Regierungspräsidium Chemnitz, das Landratsamt Mittl. Erzgebirgskreis und die Gemeindeverwaltung Pockau beteiligt. Ebenso liegen Stellung-nahmen des Staatl. Umweltfachamtes Chemnitz einschließlich der Stelle für Gebietsgeologie, des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge, der Landestalsperrenverwaltung, des Sächsischen Forstamtes Heinzebank sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz -BUND- vor.

Am 22.10.1996 erfolgte eine Ergänzung und Überarbeitung des Rahmenbetriebsplanes. Die Ergänzung beinhaltet eine 7,47 ha große Erweiterungsfläche im nördlichen Steinbruchvorfeld (Bewilligung vom 05.12.1995 durch das Sächsische Oberbergamt) sowie die Errichtung eines Abraumhaldenstandortes. Diese lag den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange eben-falls zur Stellungnahme vor.

Die in den abgegebenen Stellungnahmen für das Rahmenbetriebsplanverfahren zutreffenden Forderungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen bei der Zulassung berücksichtigt. Das Bergamt Chemnitz hat in seiner Entscheidung den § 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 BBergG zugrunde gelegt. Hiernach ist zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes zu ordnen und zu fördern, wobei diese genannten Tätigkeiten unter Abwägung entgegenstehender anderer Rechtsvorschriften, die dies verbieten oder beschränken, so wenig wie möglich beeinträchtigt werden sollen.

Mit der Erweiterung des Bewilligungsfeldes wird eine optimale Ausbeutung der Lagerstätte bei sparsamerem Umgang mit Grund und Boden gegenüber einem Neuaufschluß erreicht. Auf Grund der verhältnismäßig geringen Restlaufzeit des Tagebaues bis 2005 und des Bestandschutzes des alten Gewinnungsrechtes sowie dessen Erweiterung um < 10 ha wurde in Abstimmung mit dem Sächsischen Oberbergamt Freiberg das fakultative Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt.

Die durch die Standorterweiterung erforderliche Errichtung von Schutzwällen und eines Flachhaldenstandortes werden landschaftsgerecht in den sensiblen Naturraum des Landschaftsschutzgebietes "Talsperre Saidenbach" eingebunden. Die ursprünglich angedachte Abbauteufe von 372 m üNN wurde auf Grund der flächenmäßigen Vergrößerung um 18 m reduziert, was sich aus hydrogeologischer Sicht als vorteilhaft erweist.

Die Nebenbestimmungen dieser Zulassung waren erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in § 55 Abs. 1 BBergG als auch entsprechend den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom Vorhaben berührt werden, sicherzustellen. Insbesondere ist durch mehrere Nebenbestimmungen der Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft während der Aufschluß- und Abbauphase gewährleistet bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wurde am 29.05.1997 mit Vertretern der Firma Westsächsische Steinwerke GmbH erörtert.

VI. Gebührenerhebung:

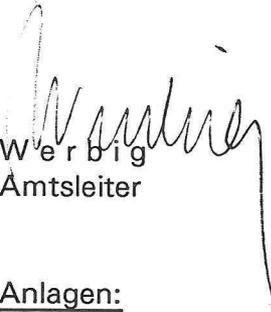
Gemäß §§ 1, 6, 8 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in Verbindung mit der 2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen, Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) vom 04. März 1997 (SächsGVBl. S. 133) lfd. Nr. 18, Tarifstelle 3.1.1 wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von **7.120,00 DM** sowie Auslagen in Höhe von - **DM**

insgesamt: **7.120,00 DM**

erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Chemnitz, Klingerstr. 46, 09117 Chemnitz einzulegen. Die Frist zur Einlegung des Widerspruches ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg eingelegt wird.


Werbig
Amtsleiter

**Anlagen:**

1 Rechnung Nr.: 3452/486

1 Ex. RBP und 1 Ergänzung

Formblätter zur Anzeige Umgang mit wassergefährd. Stoffen

Westsächsische Steinwerke GmbH				
Eing.: - 8. JULI 1999				
Gr				



Bergamt Chemnitz

BERGAMT CHEMNITZ
Klingerstraße 46 , 09117 Chemnitz

Chemnitz, 07. Juli 1999

Westsächsische Steinwerke GmbH
GF Herrn Dr. Fiebig
Chemnitzer Str. 26

Tel.: (0371) 84 29 5 - 10
Fax-Nr.: (0371) 84 29 5 - 30
E-Mail: Bergamt.Chemnitz@t-online.de

09232 Hartmannsdorf

Bearbeiter: Herr Decker
(Tel.: 84 29 5 - 14)

Aktenzeichen: De/tr. 4717.1-7239/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Vollzug des Bundesberggesetzes

Bezug: Antrag vom 04. Februar 1999

hier: Zulassung der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes Gneistagebau Pockau-Görsdorf - Erweiterung der Betriebshoffläche -

I.

Auf der Grundlage der §§ 55 und 56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. Aug. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Jan. 1998 (BGBl. I S. 164) wird die

2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittl. Erzgebirgskreis, für das Vorhaben „Erweiterung der Betriebshoffläche innerhalb eines firmeneigenen Flurstückes“ der Westsächsischen Steinwerke GmbH in 09232 Hartmannsdorf z u g e l a s s e n.

Die Zulassung ist nur gültig in Verbindung mit der Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 04.06.1997. Mit der Zulassung ergeht gleichzeitig die Befreiung von den Geboten und Verboten des SächsNatSchG gemäß § 53 und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

II.

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 04.02.1999
- 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf i. d. F. vom 02.02.1999
- Stellungnahme des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis vom 12.04.1999
- Stellungnahme Gemeindeverwaltung Pockau i. d. F. vom 08.03.1999
- Beteiligung am Anhörungsverfahren zur Erteilung der Befreiung nach § 53 SächsNatSchG:
 - Stellungnahme Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Sachsen vom 11.05.1999
 - Stellungnahme Landesjagdverband Sachsen e. V. vom 19.05.1999
 - Stellungnahme Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. vom 18.05.1999
 - Stellungnahme NABU „Naturschutzbund Deutschland“ Reg.verband Erzgebirge e. V. vom 20.05.1999
- Rahmenbetriebsplan vom 14.10.1994 sowie die 1. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes vom 22.10.1996 - Zulassung des BAC vom 04.06.1997

III.

Die Zulassung ist bis zum **31.12.2005** befristet; sie ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Zur Erweiterung der Betriebshoffläche ist nur der Einbau von lagerstätteneigenen unkontaminierten Abraummassen zugelassen.
2. Der Aufbau der Erweiterungsfläche hat entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes über die geotechnische Sicherheit im Bergbau über Tage vom 01.08.1997 zu erfolgen.
3. Dem Bergamt Chemnitz ist eine Ausführungsplanung für den Kippenaufbau als Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Gneistagebau Pockau-Görsdorf zur Zulassung einzureichen. Mit der Ausführungsplanung sind nachzuweisen:
 - Technologie des Masseneinbaues
 - Nachweis der Standsicherheit durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Lockergesteinsböschungen
 - Vorbereitungsarbeiten zur Aufstandsfläche
 - Wasserableitung von der Kippenoberfläche und im Fußbereich
 - Maßnahmen des Erosionsschutzes, Schutzmaßnahmen im Fußbereich gegen abrollendes Material
 - Oberflächenbefestigung, Gestaltung des Lagerplatzes, Standorte Lagerboxen
 - Maßnahmen des Immissionsschutzes
 - Begrünungsmaßnahmen, ggf. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.
4. Alle Begrünungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in die Natur sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis abzustimmen.

IV. Hinweise:

1. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, notwendigen Verträge, Einwilligungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen bleiben von dieser Zulassung unberührt.
2. Gemäß § 10 Abs. 3 EGAB besteht die unverzügliche Anzeigepflicht von nicht unerheblichen Bodenbelastungen beim Landratsamt Mittl. Erzgebirgskreis -Amt für Umwelt und Naturschutz-.
3. Die in der vorliegenden Unterlage getroffene Aussage, daß die neu geschüttete Böschung binnen einer Vegetationsperiode per Sukzession begrüne, wird angezweifelt und wäre auch zum Ausgleich der Eingriffe nicht ausreichend.
4. Aus Sicht des Denkmalschutzes wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG vom 03.03.1993 hingewiesen.

V. Begründung:

Die 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Pockau-Görsdorf wurde gemäß § 52 BBergG aufgestellt und dem Bergamt, als zuständige Behörde, zur Zulassung eingereicht. Die sachliche und territoriale Zuständigkeit des Bergamtes Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung BBergG -BergZustVO- vom 13. Jan. 1993 und § 2 Ziff. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Sitze und Bezirke des Sächsischen Oberbergamtes und der Bergämter vom 18. Jan. 1995.

Gegenstand der vorliegenden 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes ist eine Flächenerweiterung des Betriebshofes zur Schaffung zusätzlicher Freilagerkapazitäten und zur Verbesserung der Verkehrsführung. Die Maßnahme ist aus logistischen Gründen und aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Außenwirkung des Bergbaustandortes dar und war nicht mit den Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes erfaßt.

Am Verfahren wurden das Landratsamt Mittl. Erzgebirgskreis sowie die Gemeinde Pockau beteiligt. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Saidenbach“. Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 8 SächsNatSchG dar.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde das Einvernehmen nach § 53 (3) SächsNatSchG i. V. m. § 64 (4) SächsNatSchG seitens der unteren Naturschutzbehörde erklärt. Entsprechende Hinweise und Forderungen seitens der unteren Naturschutzbehörde sind Gegenstand dieser Zulassung.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden gem. § 57 (1) SächsNatSchG am Anhörungsverfahren beteiligt. Eine Rückäußerung des BUND LV Sachsen e. V. und der Grünen Liga e. V. Sachsen erfolgte in der vorgegebenen Frist nicht.

Durch das Bergamt wurden die eingebrachten Bedenken und Hinweise abgewogen mit dem Ergebnis, daß für die Errichtung der Erweiterungsfläche eine Ausführungsplanung beim Bergamt zur Zulassung einzureichen ist, die speziell die Forderungen der NB III./3. erfüllt.

Einige Hinweise von Fachämtern des Landratsamtes MEK wurden nicht nochmals in die vorliegende Zulassung übernommen, da sie Gegenstand bereits erteilter Zulassungen sind.

Mit den Maßnahmen der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieser Zulassung werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 BBergG sichergestellt.

VI. Kostenentscheidung:

Gemäß §§ 1, 6, 8 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVWKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in Verbindung mit der 2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis - 2. SächsKVZ) vom 04. März 1997 (SächsGVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung vom 16. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 480), lfd. Nr. 18, Tarifstelle 3.4 wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von **656,00 DM** sowie Auslagen in Höhe von **-- DM**

insgesamt: **656,00 DM**

(in Worten: **Sechshundertsechsfünfzig Deutsche Mark**)

festgesetzt.

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, zu überweisen.

In Anwendung des § 19 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) wird bei nicht fristgerechter Zahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen für jeden angefangenen Monat des Säumnisses ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen Betrages erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Chemnitz, Klingerstr. 46, 09117 Chemnitz einzulegen. Die Frist zur Einlegung des Widerspruches ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg eingelegt wird.



Bergdirektor Kleine
Amtsleiter

Anlagen:

- 1 Rechnung Nr.: 8923/642
- 1 Ex. 2. Ergänzung RBP Pockau-Görsdorf



Sächsisches Oberbergamt

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 – 09583 Freiberg

BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH
Geschäftsführer Herrn Pughstey
Geschäftsführer Herrn Bauer
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Freiberg, den 31.08.2006

Tel.: 03731 372-1316

E-Mail: Michael.Baar@obafg.smwa.sachsen.de

Bearb.: Herr Baar

Aktenzeichen: 31-4717.4-03/7239/121

(Bitte bei Antwort angeben)

BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH				
14. Sep. 2006				
H	O	C	G	D

Vollzug des Bundesberggesetzes

Antrag vom 20.10.2005

Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneisbruch Görzdorf, Betriebsnummer 7239

Anlagen: 1 Rechnung und Überweisungsträger
1 Übersichtskarte mit Geltungsbereich
1 bestät. Exemplar

I Entscheidungen

1 Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes

Auf der Grundlage der §§ 55 und 56 i.V.m. § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görzdorf, Betriebsnummer 7239, der Firma BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH zugelassen.

Die Zulassung umfasst:

- die zeitliche Anpassung der bergrechtlichen Nutzung der Lagerstätte bis zum 31.12.2030,
- die Gewinnung von Festgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt in der beantragten Erweiterungsfläche von insgesamt 0,7 ha als bergfreier Bodenschatz innerhalb des Bewilligungsfeldes „Pockau-Görzdorf“,
- die Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche und
- die Wiedernutzbarmachung des südlichen Teils des Steinbruchs durch Rückverfüllung mit bergbaufremden Abfällen zur Verwertung

innerhalb des in Anlage 3.2 der Änderung des Rahmenbetriebsplanes i.d.F. vom 01.10.2005 dargestellten Geltungsbereiches, soweit die vorgesehenen Tätigkeiten nicht durch unter Nr. 3 folgende Nebenbestimmungen eingeschränkt werden.

Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Dienstszitz
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Telefon
03731 372-0
Telefax Poststelle
03731 372-1179
Telefax Präsidialbüro
03731 372-1009

Außenstelle Borna
Brauhausstraße 8
04552 Borna

Telefon
03433 872-152

Außenstelle Hoyerswerda
Industriegelände Str. E
02977 Hoyerswerda

Telefon
03571 4855-0

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

E-Mail
Poststelle@obafg.smwa.sachsen.de

Internet
www.bergbehoerde.sachsen.de



Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten: 03731 372-1818

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Gleichzeitig wird die Befristung der Zulassung vom 04.06.1997 des Rahmenbetriebsplanes (einschließlich der 1. Ergänzung) und der Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görsdorf geändert und erhält folgende Fassung:

Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

2 Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 53 SächsNatSchG

Zur Durchführung von bergbaulichen Tätigkeiten im Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“ wird die (in der Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes) gemäß § 53 SächsNatSchG erteilte **Befreiung** von den Geboten und Verboten des SächsNatSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften **bis zum 31.12.2030 verlängert**.

3 Nebenbestimmungen

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 3.1 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind nach den bergaufsichtlichen Bestimmungen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb sowie für Sachgüter getroffen ist.
- 3.2 Es ist für den Gewinnungsbetrieb ein Risswerk gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BBergG zu führen. Bei der Führung des Risswerkes sind § 63 BBergG und die Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19.12.1996 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) sowie die Normen Bergmännisches Risswerk DIN 21901 ff. zu beachten. Die seit 01.01.2006 formal außer Kraft getretene Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anfertigung und Nachtragung der Risswerke der Steine- und Erdtagebaue (Richtlinie Risswerke Steine- und Erdtagebaue) vom 15. August 1995 (Verlag Glückauf GmbH Essen Nr. 704), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Nov. 2000 (SächsABl. S. 1006), ist weiterhin sinngemäß anzuwenden. Sollten Vorschriften mit gleichem Regelungsinhalt im Zulassungszeitraum neu in Kraft gesetzt werden, bleibt deren Verbindlichmachung vorbehalten.

Betriebspläne sind auf der Grundlage aktuell nachgetragener Risse aufzustellen. Der Nachtragungszeitraum für das Risswerk beträgt 2 Jahre. Er kann auf Antrag durch das Sächsische Oberbergamt verändert werden, wenn es die betriebliche Situation zulässt.

- 3.3 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebes darf nur auf Grundlage von Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 BBergG erfolgen, die vom Sächsischen Oberbergamt zugelassen sein müssen. Die Betriebspläne müssen auf den Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes basieren. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die abschließende Wiedernutzbarmachung haben auf der Grundlage eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Der Abschlussbetriebsplan muss die landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die im Rahmenbetriebsplan enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigen. Anregungen, Hinweise und Bedenken der am Zulassungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan beteiligten Fachbehörden und Gemeinden sollten im Plan berücksichtigt werden, soweit sie für ihn zutreffend sind.
- 3.4 Eine Unterbrechung der Betriebsführung bis längstens 2 Jahre gilt als Führung des Betriebes und darf somit auf der Grundlage eines Hauptbetriebsplanes erfolgen. Für die Zeit der Unterbrechung des Tagebaubetriebes sind vom Bergbauunternehmer **Sicherungsmaßnahmen**

- festzulegen und durchzusetzen. Diese Maßnahmen müssen die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter sowie für Sachgüter und die geotechnische Sicherheit gewährleisten.
- 3.5 Eine Änderung der Firmierung ist dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen. Der Übergang der Rechte aus den zugelassenen Betriebsplänen auf eine andere Firma ist in geeigneter Form (z. B. notariell beurkundeter Gesellschaftervertrag und Handelsregisterauszug) glaubhaft zu machen.
 - 3.6 Beim Betreiben des Tagebaus sind der in Ziffer 4.3.1 der TA Luft vom 24.07.2002 angegebene Immissionswert für Staubniederschlag, die in Ziffer 6.1 der TA Lärm vom 26.08.1998 vorgegebenen Geräuschimmissionsrichtwerte und die Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeiten an baulichen Anlagen gemäß DIN 4150/3 einzuhalten. Über erforderliche Immissionsmessungen entscheidet das Sächsische Oberbergamt.
 - 3.7 Die Zulassung für das Schütten der Innenkippe gilt vorerst nur bis zur Höhe + 418 m HN. Bedingung für die Fortsetzung der Verkippung über das Niveau + 418 m HN hinaus ist die Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Böschungen. Das Gutachten und die daraus abzuleitende Kippenführung sind beim Sächsischen Oberbergamt als Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Innenverkippung zur Zulassung einzureichen.
 - 3.8 In die Innenkippe dürfen vorerst nur natürliche Böden, die von den Schadstoffgrenzwerten her für den uneingeschränkt offenen Einbau geeignet sind, eingelagert werden. Voraussetzung für die Zulassung höherer Grenzwerte ist die Anfertigung eines hydrogeologischen Gutachtens durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Tagebauentwässerung zur Bestimmung der Höhe des sich im Restloch einstellenden Wasserspiegels nach Beendigung der Gewinnung. Änderungen der Schadstoffgrenzwerte und Abfallarten sind im Sonderbetriebsplanverfahren beim Sächsischen Oberbergamt zu beantragen.
 - 3.9 Die Standsicherheit für bleibende und fortschreitende Böschungen ist entsprechend Richtlinie Geotechnik vom 10.03.2005 zu gewährleisten.
 - 3.10 Die landschaftspflegerischen Arbeiten sind auf der Grundlage der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes vom 01.10.2005 durchzuführen, im Einzelnen (Anpflanzung, Umsetzung von Gehölzen, Sukzession) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Pockau abzustimmen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan detailliert darzustellen.

4 Kostenentscheidung

Die Firma BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 2.000,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden. Die Gesamtkosten betragen somit

2000,00 EUR (in Worten: Zweitausend Euro)

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen. In Anwendung des § 19 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird bei nicht fristgerechter Zahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen für jeden angefangenen Monat des Säumnisses ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen Betrages erhoben.



II Hinweise

1. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse sowie notwendige Verträge, Einwilligungen oder privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von dieser Zulassung unberührt.
2. Die Festlegungen der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung -ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) sowie der Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) vom 11. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 306), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. November 2004 (SächsGVBl. S. 646) sind einzuhalten.
3. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Forderungen des SächsVAwS entsprechen. Bis spätestens 31.12.2015 ist die vorhandene teilbiologische Kleinkläranlage mit einer biologischen Behandlungsstufe nachzurüsten.

III Unterlagen

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 20.10.2005
- 2. Änderung vom 01.10.2005 des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görsdorf
- Raumordnerische Stellungnahme vom 30.05.2006 des Regierungspräsidiums Chemnitz, Referat 54
- Agrarstrukturelle Stellungnahme vom 31.05.2006 des Regierungspräsidiums Chemnitz, Referat 81
- Fachtechnische Stellungnahme vom 06.06.2006 des Regierungspräsidiums Chemnitz, Umweltfachbereich
- Stellungnahme vom 29.05.2006 des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis
- Stellungnahme vom 11.05.2006 der Gemeindeverwaltung Pockau
- Stellungnahme vom 19.05.2006 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- Stellungnahme vom 31.05.2006 des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge
- Stellungnahme vom 29.05.2006 des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
- Zulassung vom 04.06.1997 des Rahmenbetriebsplanes einschließlich der 1. Ergänzung
- Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes
- Zulassung vom 14.12.2005 der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplanes
- Zulassung vom 30.09.1999 des Sonderbetriebsplanes Innenverkipfung
- Bescheid vom 10.06.1992 über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Klassieranlage im Gneisbruch Görsdorf
- Bescheid vom 05.07.2001 über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG an der Brech- und Klassieranlage im Gneisbruch Görsdorf
- Bescheid vom 30.06.2000 über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. § 13 SächsWG
- Bescheid vom 15.12.2005 über die Änderung der Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. § 13 SächsWG
- Bescheid vom 29.09.2003 über die Verlängerung der Bewilligung „Pockau-Görsdorf“



IV Begründung

1.

Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görzdorf wurde gemäß § 52 BBergG aufgestellt und dem Sächsischen Oberbergamt als zuständige Behörde zur Zulassung eingereicht.

2.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG - BergZustVO) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589) ist das Sächsische Oberbergamt zuständige Behörde für die Zulassung von Betriebsplänen nach § 52 BBergG.

3.

Grundlage des Genehmigungsverfahrens ist das Bergwerkseigentum „Pockau/Görzdorf“ (Az.: III/a-F-017/91) und die Bewilligung „Pockau-Görzdorf“ (Az.: 4741.2711). Mit Bescheid vom 29.09.2003 wurde die Bewilligung „Pockau-Görzdorf“ bis zum 31.12.2030 verlängert. Der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG geforderte Nachweis der Gewinnungsberechtigung ist damit sichergestellt.

Die genannten Berechtsamsunterlagen bildeten die Basis für ein in den Jahren 1994 – 1997 durchgeführtes fakultatives Rahmenbetriebsplanverfahren. Mit Bescheid vom 04.06.1997 wurde der Rahmenbetriebsplan bis zum 31.12.2005, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte, befristet. Auf Grund sinkender Nachfrage und Abnahme von Schotter- und Splittprodukten waren die dem Rahmenbetriebsplan zu Grunde gelegten jährlichen Gewinnungsmengen nicht zu erreichen. Durch den langsameren Abbau der Lagerstätte Görzdorf sind noch nutzbare Gesteinsvorräte vorhanden. An der optimalen Ausnutzung der Lagerstätte besteht öffentliches und betriebliches Interesse. Deshalb hat die Bergbauunternehmerin die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes aufgestellt. Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes zeigt, ausgehend vom derzeit erreichten Stand, die Perspektive bis zur Erschöpfung der Vorratsbasis innerhalb der Bewilligung „Pockau-Görzdorf“ auf. Neben der zeitlichen Anpassung der Gewinnung und Wiedernutzbarmachung beinhaltet die 2. Änderung eine geringfügige Erweiterung des Abbaus in Richtung Nordosten.

Die relativ geringe Flächenerweiterung greift überwiegend in ökologisch geringwertige Strukturen (Intensivgrünland, Feldweg), sowie in eine Feldhecke ein. Eine Verteufung des Steinbruchs ist mit dem vorliegenden 2. Änderungsantrag nicht geplant. Veränderungen der Grundwasserverhältnisse sind nicht zu besorgen.

Unmittelbar westlich des Verhabsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Flöhatal“. Überlagert wird dieses FFH-Gebiet noch von einem angemeldeten Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet Flöhatal). Bei dem geplanten Vorhaben ist zu sichern, dass beide Schutzgebiete durch die Erweiterung der Gewinnungsfläche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Mit der geringfügigen Erweiterung nach Nordosten, d.h. von den Schutzgebieten wegführend, sind keine in das FFH- und SPA-Gebiet hineinwirkenden Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch den Steinbruch nicht jetzt schon bestehen.

Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG wurden Behörden und Planungsträger im Zulassungsverfahren beteiligt. Dem Sächsischen Oberbergamt liegen die unter III genannten Stellungnahmen vor. Die im Zulassungsverfahren Beteiligten stimmten grundsätzlich den geplanten Maßnahmen zu. Die Gemeinde Pockau hat Einwendungen hinsichtlich eigener Belange (Planungs- und Finanzhoheit) nicht vorgebracht. Zur Verlängerung der Befreiung nach 53 SächsNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen erklärt.



Die in den Stellungnahmen für das Rahmenbetriebsplanverfahren zutreffenden Forderungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen bei der Zulassung berücksichtigt, wobei die inhaltlich detaillierte Umsetzung einiger Bedingungen und Auflagen im jeweiligen Hauptbetriebsplan bzw. Sonderbetriebsplan Innenverkipfung zu erfolgen hat. Soweit den im Zulassungsverfahren geltend gemachten Forderungen, Anregungen und Hinweisen nicht durch Nebenbestimmungen in vollem Umfang oder teilweise Rechnung getragen worden ist, hat dies seine Gründe darin, dass eine entsprechende bergrechtliche Rechtsgrundlage in diesem Rahmenbetriebsplanverfahren nicht vorhanden ist.

Die Nebenbestimmung 3.6 zum Immissionsschutz soll sicherstellen, dass die Anwohner und deren Sachwerte vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch Geräusche, Staub und Erschütterungen sicher geschützt werden.

Die Nebenbestimmungen 3.7 und 3.8 beziehen sich auf das Herstellen der Innenkippe im südlichen Teil des Gneisbruchs Görsdorf. Die Notwendigkeit resultiert aus dem höheren Anfall von eigenem Abraum und unverkäuflichen Aufbereitungsprodukten zur geordneten Ablagerung. Darüber hinaus sind aus landschaftsgestalterischen Aspekten bergbaufremde Abfälle zur Verwertung in die Innenkippe einzubauen. Für das Vorhaben hatte die Bergbauunternehmerin einen Sonderbetriebsplan Innenverkipfung aufgestellt. Die Innenkippe ist im bergrechtlichen Sonderbetriebsplanverfahren unter Beteiligung des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis, des ehemaligen Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz und der Gemeinde Pockau mit Bescheid vom 30.09.1999 zugelassen worden. Entsprechend § 1a Abs. 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) dürfen die Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Da die Antragstellerin keine vertiefenden Untersuchungen zur hydrogeologischen Situation vorgenommen hat, kann der Endwasserspiegel nach Einstellung der Gewinnung nicht abschließend eingeschätzt werden. Deshalb waren in der Zulassung vom 30.09.1999 des Sonderbetriebsplanes Innenverkipfung zunächst nur natürliche Böden für den uneingeschränkt offenen Einbau, d. h. Z 0 gemäß der Technischen Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA, Stand 1997, als zum Zulassungsdatum allgemein anerkannte Regel der Technik) zulassungsfähig. Der Ansatz des Einbaus natürlicher Böden, welche für den uneingeschränkt offenen Einbau geeignet sind, wird in diesen Bescheid mit Nebenbestimmung 3.8 übernommen. Für die Zulassung höherer Schadstoffgrenzwerte und anderer Abfallarten für den dauerhaft wasserungesättigten Bereich ist die Anfertigung eines hydrogeologischen Gutachtens zur Bestimmung der Höhe des sich im Restloch einstellenden Wasserspiegels erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt behält sich ausdrücklich vor, bei Änderungen der Regeln der Technik oder der gesetzlichen Grundlagen Anpassungen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Schadstoffgrenzwerte bei der Rückverfüllung des Steinbruchs. Angesichts der Laufzeit dieser Betriebsplanzulassung ist die Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte nicht auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen 3.7 und 3.9 dienen der Gewährleistung der Böschungsstandsicherheit und damit der Vermeidung von Gefahren durch den Bergbaubetrieb für die innerbetriebliche und öffentliche Sicherheit (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 9 BBergG).

Mit Nebenbestimmung 3.10 wird die erforderliche Vorsorge für den Schutz von Natur und Landschaft getroffen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG). Auf der Grundlage des derzeit erreichten Standes der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die in der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes beschriebenen zukünftigen Maßnahmen verbindlich umzusetzen. Die detaillierte Planung und Realisierung bleibt dem jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.



Die Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes war zu erteilen, da mit den Maßnahmen im Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen dieser Zulassung i.V.m. den Nebenbestimmungen der Zulassung vom 04.06.1997 des Rahmenbetriebsplanes (einschließlich der 1. Ergänzung) und der Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görzdorf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-9 BBergG gegeben sind.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der eine bestimmte Begünstigung endet (Befristung), erlassen werden. Es wurde antragsgemäß entschieden.

Zulassungsumfang und Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden mit der Unternehmerin am 30.08.2006 erörtert.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 Abs. 1 SächsVwKG. Hiernach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Gemäß §§ 1, 6, und 8 SächsVwKG in Verbindung mit der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis - 7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189), lfd. Nr. 18, Tarifstelle 3.4.1 wurde die Gebührenhöhe von 2.000,00 EUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten als ein neben dem Verwaltungsaufwand weiteres Bemessungskriterium für die Höhe der Gebühr wurde ein Zuschlag von 338,91 EUR erhoben, der in der vorgenannten Gebühr enthalten ist. Die Bedeutung der Angelegenheit richtet sich nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG sind nicht entstanden. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 2.000,00 EUR.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

i.v. 

Bayer
Bergdirektor



z. Hd. Herrn Dr. Horn
zur Erörterung
MFG & Glückauf
M. Baar
OBA



Fax.: 03722-712 150
7 Seiten

Sächsisches Oberbergamt

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 – 09583 Freiberg

BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH
Geschäftsführer Herrn Pughsley
Geschäftsführer Herrn Bauer
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Entwurf

Freiberg, den 15.09.2006

Tel.: 03731 372-1316

E-Mail: Michael.Baar@obafg.smwa.sachsen.de

Bearb.: Herr Baar

Aktenzeichen: 31-4717.4-03/7239/121
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundesberggesetzes

Antrag vom 20.10.2005

Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneisbruch Görsdorf, Betriebsnummer 7239

Anlagen: 1 Rechnung und Überweisungsträger
1 Übersichtskarte mit Geltungsbereich
1 bestät. Exemplar

I Entscheidungen

1 Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes

Auf der Grundlage der §§ 55 und 56 i.V.m. § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görsdorf, Betriebsnummer 7239, der Firma BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH zugelassen.

Die Zulassung umfasst:

- die zeitliche Anpassung der bergrechtlichen Nutzung der Lagerstätte bis zum 31.12.2030,
- die Gewinnung von Festgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt in der beantragten Erweiterungsfläche von insgesamt 0,7 ha als bergfreier Bodenschatz innerhalb des Bewilligungsfeldes „Pockau-Görsdorf“,
- die Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche und
- die Wiedernutzbarmachung des südlichen Teils des Steinbruchs durch Rückverfüllung mit bergbaufremden Abfällen zur Verwertung

soweit die vorgesehenen Tätigkeiten nicht durch unter Nr. 3 folgende Nebenbestimmungen eingeschränkt werden.

Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Dienststz
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Postanschrift
Postfach 13 64
09583 Freiberg

Telefon
03731 372-0
Telefax Poststelle
03731 372-1179

Telefax Präsidialbüro
03731 372-1009

Außenstelle Borna
Brauhausstraße 8
04552 Borna

Telefon
03433 872-152

Außenstelle Hoyerswerda
Industriegelände Str. E
02977 Hoyerswerda

Telefon
03571 4855-0

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

E-Mail
Poststelle@obafg.smwa.sachsen.de
Internet
www.bergbehoerde.sachsen.de

Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten: 03731 372-1818

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Gleichzeitig wird die Befristung der Zulassung vom 04.06.1997 des Rahmenbetriebsplanes (einschließlich der 1. Ergänzung) und der Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görsdorf geändert und erhält folgende Fassung:

Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

2 Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 53 SächsNatSchG

Zur Durchführung von bergbaulichen Tätigkeiten im Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“ wird die (in der Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes) gemäß § 53 SächsNatSchG erteilte **Befreiung** von den Geboten und Verboten des SächsNatSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften **bis zum 31.12.2030 verlängert**.

3 Nebenbestimmungen

Die Zulassung erght mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 3.1 Alle Betriebsanlagen und Betriebsrichtungen sind nach den bergaufsichtlichen Bestimmungen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb sowie für Sachgüter getroffen ist.
- 3.2 Es ist für den Gewinnungsbetrieb ein Risswerk gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BBergG zu führen. Bei der Führung des Risswerkes sind § 63 BBergG, die Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19.12.1996 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), die Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes vom 15. August 1995 zur Anfertigung und Nachtragung der Risswerke der Steine- und Erdtagebaue (SächsABl. S. 1306), verlängert durch Verwaltungsvorschrift des SMWA vom 28. Nov. 2000 (SächsABl. S. 1006), sowie die Normen Bergmännisches Risswerk DIN 21901 ff. zu beachten.

Betriebspläne sind auf der Grundlage aktuell nachgetragener Risse aufzustellen. Der Nachtragungszeitraum für das Risswerk beträgt 2 Jahre. Er kann auf Antrag durch das Sächsische Oberbergamt verändert werden, wenn es die betriebliche Situation zulässt.
- 3.3 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebes darf nur auf Grundlage von Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 BBergG erfolgen, die vom Sächsischen Oberbergamt zugelassen sein müssen. Die Betriebspläne müssen auf den Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes basieren. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die abschließende Wiedernutzbarmachung haben auf der Grundlage eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Der Abschlussbetriebsplan muss die landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die im Rahmenbetriebsplan enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigen. Anregungen, Hinweise und Bedenken der am Zulassungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan beteiligten Fachbehörden und Gemeinden sollten im Plan berücksichtigt werden, soweit sie für ihn zutreffend sind.
- 3.4 Eine Unterbrechung der Betriebsführung bis längstens 2 Jahre gilt als Führung des Betriebes und darf somit auf der Grundlage eines Hauptbetriebsplanes erfolgen. Für die Zeit der Unterbrechung des Tagebaubetriebes sind vom Bergbauunternehmer Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzusetzen. Diese Maßnahmen müssen die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter sowie für Sachgüter und die geotechnische Sicherheit gewährleisten.

- 3.5 Eine Änderung der Firmierung ist dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen. Der Übergang der Rechte aus den zugelassenen Betriebsplänen auf eine andere Firma ist in geeigneter Form (z. B. notariell beurkundeter Gesellschaftervertrag und Handelsregistrauszug) glaubhaft zu machen.
- 3.6 Beim Betreiben des Tagebaus sind der in Ziffer 4.3.1 der TA Luft vom 24.07.2002 angegebene Immissionswert für Staubniederschlag, die in Ziffer 6.1 der TA Lärm vom 26.08.1998 vorgegebenen Geräuschimmissionsrichtwerte und die Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeiten an baulichen Anlagen gemäß DIN 4150/3 einzuhalten. Über erforderliche Immissionsmessungen entscheidet das Sächsische Oberbergamt.
- 3.7 Die Zulassung für das Schütten der Innenkippe gilt vorerst nur bis zur Höhe + 418 m HN. Bedingung für die Fortsetzung der Verkippung über das Niveau + 418 m HN hinaus ist die Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Böschungen. Das Gutachten und die daraus abzuleitende Kippführung sind beim Sächsischen Oberbergamt als Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Innenverkippung zur Zulassung einzureichen.
- 3.8 In die Innenkippe dürfen vorerst nur natürliche Böden, die von den Schadstoffgrenzwerten her für den uneingeschränkt offenen Einbau geeignet sind, eingelagert werden. Voraussetzung für die Zulassung höherer Grenzwerte ist die Anfertigung eines hydrogeologischen Gutachtens durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Tagebauentwässerung zur Bestimmung der Höhe des sich im Restloch einstellenden Wasserspiegels nach Beendigung der Gewinnung. Änderungen der Schadstoffgrenzwerte und Abfallarten sind im Sonderbetriebsplanverfahren beim Sächsischen Oberbergamt zu beantragen.
- 3.9 Entsprechend Richtlinie Geotechnik vom 10.03.2005 ist die Standsicherheit für sämtliche bleibende Böschungen durch Standsicherheitsberechnungen zu belgen.
- 3.10 Die landschaftspflegerischen Arbeiten sind auf der Grundlage der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes vom 01.10.2005 durchzuführen, im Einzelnen (Anpflanzung, Umsetzung von Gehölzen, Sukzession) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Pockau abzustimmen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan detailliert darzustellen.

4 Kostenentscheidung

Die Firma BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 2.000,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden. Die Gesamtkosten betragen somit

2000,00 EUR (in Worten: Zweitausend Euro)

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen. In Anwendung des § 19 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird bei nicht fristgerechter Zahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen für jeden angefangenen Monat des Säumnisses ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen Betrages erhoben.

II Hinweise

1. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse sowie notwendige Verträge, Einwilligungen oder privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von dieser Zulassung unberührt.
2. Die Festlegungen der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung -ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) sowie der Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) vom 11. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 306), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. November 2004 (SächsGVBl. S. 646) sind einzuhalten.
3. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Forderungen des SächsVAwS entsprechen. Bis spätestens 31.12.2015 ist die vorhandene teilbiologische Kleinkläranlage mit einer biologischen Behandlungsstufe nachzurüsten.

III Unterlagen

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 20.10.2005
- 2. Änderung vom 01.10.2005 des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görsdorf
- Raumordnerische Stellungnahme vom 30.05.2006 des Regierungspräsidiums Chemnitz, Referat 54
- Agrarstrukturelle Stellungnahme vom 31.05.2006 des Regierungspräsidiums Chemnitz, Referat 81
- Fachtechnische Stellungnahme vom 06.06.2006 des Regierungspräsidiums Chemnitz, Umweltfachbereich
- Stellungnahme vom 29.05.2006 des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis
- Stellungnahme vom 11.05.2006 der Gemeindeverwaltung Pockau
- Stellungnahme vom 19.05.2006 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- Stellungnahme vom 31.05.2006 des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge
- Stellungnahme vom 29.05.2006 des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
- Zulassung vom 04.06.1997 des Rahmenbetriebsplanes einschließlich der 1. Ergänzung
- Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes
- Zulassung vom 14.12.2005 der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplanes
- Zulassung vom 30.09.1999 des Sonderbetriebsplanes Innenverkippung
- Bescheid vom 10.06.1992 über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Klassieranlage im Gneisbruch Görsdorf
- Bescheid vom 05.07.2001 über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG an der Brech- und Klassieranlage im Gneisbruch Görsdorf
- Bescheid vom 30.06.2000 über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. § 13 SächsWG
- Bescheid vom 15.12.2005 über die Änderung der Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. § 13 SächsWG
- Bescheid vom 29.09.2003 über die Verlängerung der Bewilligung „Pockau-Görsdorf“

IV Begründung

1.

Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görzdorf wurde gemäß § 52 BBergG aufgestellt und dem Sächsischen Oberbergamt als zuständige Behörde zur Zulassung eingereicht.

2.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG - BergZustVO) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589) ist das Sächsische Oberbergamt zuständige Behörde für die Zulassung von Betriebsplänen nach § 52 BBergG.

3.

Grundlage des Genehmigungsverfahrens ist das Bergwerkseigentum Nr. III/a-F-017/91 und die Bewilligung „Pockau-Görzdorf“ (Az.: 4741.2711). Mit Bescheid vom 29.09.2003 wurde die Bewilligung „Pockau-Görzdorf“ bis zum 31.12.2030 verlängert. Der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG geforderte Nachweis der Gewinnungsberechtigung ist damit sichergestellt.

Die genannten Berechtsamsunterlagen bildeten die Basis für ein in den Jahren 1994 – 1997 durchgeführtes fakultatives Rahmenbetriebsplanverfahren. Mit Bescheid vom 04.06.1997 wurde der Rahmenbetriebsplan bis zum 31.12.2005, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte, befristet. Auf Grund sinkender Nachfrage und Abnahme von Schotter- und Splittprodukten waren die dem Rahmenbetriebsplan zu Grunde gelegten jährlichen Gewinnungsmengen nicht zu erreichen. Durch den langsameren Abbau der Lagerstätte Görzdorf sind noch nutzbare Gesteinsvorräte vorhanden. An der optimalen Ausnutzung der Lagerstätte besteht öffentliches und betriebliches Interesse. Deshalb hat die Bergbauunternehmerin die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes aufgestellt. Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes zeigt, ausgehend vom derzeit erreichten Stand, die Perspektive bis zur Erschöpfung der Vorratsbasis innerhalb der Bewilligung „Pockau-Görzdorf“ auf. Neben der zeitlichen Anpassung der Gewinnung und Wiedernutzbarmachung beinhaltet die 2. Änderung eine geringfügige Erweiterung des Abbaus in Richtung Nordosten.

Die relativ geringe Flächenerweiterung greift überwiegend in ökologisch geringwertige Strukturen (Intensivgrünland, Feldweg), sowie in eine Feldhecke ein. Eine Verteufung des Steinbruchs ist mit dem vorliegenden 2. Änderungsantrag nicht geplant. Veränderungen der Grundwasserverhältnisse sind nicht zu besorgen.

Unmittelbar westlich des Verhagensgebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Flöhatal“. Überlagert wird dieses FFH-Gebiet noch von einem angemeldeten Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet Flöhatal). Bei dem geplanten Vorhaben ist zu sichern, dass beide Schutzgebiete durch die Erweiterung der Gewinnungsfläche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Mit der geringfügigen Erweiterung nach Nordosten, d.h. von den Schutzgebieten wegführend, sind keine in das FFH- und SPA-Gebiet hineinwirkenden Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch den Steinbruch nicht jetzt schon bestehen.

Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG wurden Behörden und Planungsträger im Zulassungsverfahren beteiligt. Dem Sächsischen Oberbergamt liegen die unter III genannten Stellungnahmen vor. Die im Zulassungsverfahren Beteiligten stimmten grundsätzlich den geplanten Maßnahmen zu. Die Gemeinde Pockau hat Einwendungen hinsichtlich eigener Belange (Planungs- und Finanzhoheit) nicht vorgebracht. Zur Verlängerung der Befreiung nach § 53 SächsNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen erklärt.

Die in den Stellungnahmen für das Rahmenbetriebsplanverfahren zutreffenden Forderungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen bei der Zulassung berücksichtigt, wobei die inhaltlich detailliertere Umsetzung einiger Bedingungen und Auflagen im jeweiligen Hauptbetriebsplan bzw. Sonderbetriebsplan Innenverkipfung zu erfolgen hat. Soweit den im Zulassungsverfahren geltend gemachten Forderungen, Anregungen und Hinweisen nicht durch Nebenbestimmungen in vollem Umfang oder teilweise Rechnung getragen worden ist, hat dies seine Gründe darin, dass eine entsprechende bergrechtliche Rechtsgrundlage in diesem Rahmenbetriebsplanverfahren nicht vorhanden ist.

Die Nebenbestimmung 3.6 zum Immissionsschutz soll sicherstellen, dass die Anwohner und deren Sachwerte vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch Geräusche, Staub und Erschütterungen sicher geschützt werden.

Die Nebenbestimmungen 3.7 und 3.8 beziehen sich auf das Herstellen der Innenkippe im südlichen Teil des Gneisbruchs Görsdorf. Die Notwendigkeit resultiert aus dem höheren Anfall von eigenem Abraum und unverkäuflichen Aufbereitungsprodukten zur geordneten Ablagerung. Darüber hinaus sind aus landschaftsgestalterischen Aspekten bergbaufremde Abfälle zur Verwertung in die Innenkippe einzubauen. Für das Vorhaben hatte die Bergbauunternehmerin einen Sonderbetriebsplan Innenverkipfung aufgestellt. Die Innenkippe ist im bergrechtlichen Sonderbetriebsplanverfahren unter Beteiligung des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis, des ehemaligen Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz und der Gemeinde Pockau mit Bescheid vom 30.09.1999 zugelassen worden. Entsprechend § 1a Abs. 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) dürfen die Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Da die Antragstellerin keine vertiefenden Untersuchungen zur hydrogeologischen Situation vorgenommen hat, kann der Endwasserspiegel nach Einstellung der Gewinnung nicht abschließend eingeschätzt werden. Deshalb waren in der Zulassung vom 30.09.1999 des Sonderbetriebsplanes Innenverkipfung zunächst nur natürliche Böden für den ungeschränkt offenen Einbau, d. h. Z 0 gemäß der Technischen Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA, Stand 1997, als zum Zulassungsdatum allgemein anerkannte Regel der Technik) zulassungsfähig. Der Ansatz des Einbaus natürlicher Böden, welche für den ungeschränkt offenen Einbau geeignet sind, wird in diesen Bescheid mit Nebenbestimmung 3.8 übernommen. Für die Zulassung höherer Schadstoffgrenzwerte und anderer Abfallarten für den dauerhaft wasserungesättigten Bereich ist die Anfertigung eines hydrogeologischen Gutachtens zur Bestimmung der Höhe des sich im Restloch einstellenden Wasserspiegels erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt behält sich ausdrücklich vor, bei Änderungen der Regeln der Technik oder der gesetzlichen Grundlagen Anpassungen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Schadstoffgrenzwerte bei der Rückverfüllung des Steinbruchs. Angesichts der Laufzeit dieser Betriebsplanzulassung ist die Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte nicht auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen 3.7 und 3.9 dienen der Gewährleistung der Böschungsstandsicherheit und damit der Vermeidung von Gefahren durch den Bergbaubetrieb für die innerbetriebliche und öffentliche Sicherheit (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 9 BBergG).

Mit Nebenbestimmung 3.10 wird die erforderliche Vorsorge für den Schutz von Natur und Landschaft getroffen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG). Auf der Grundlage des derzeit erreichten Standes der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die in der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes beschriebenen zukünftigen Maßnahmen verbindlich umzusetzen. Die detailliertere Planung und Realisierung bleibt dem jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.

Die Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes war zu erteilen, da mit den Maßnahmen im Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen dieser Zulassung i.V.m. den Nebenbestimmungen der Zulassung vom 04.06.1997 des Rahmenbetriebsplanes (einschließlich der 1. Ergänzung) und der Zulassung vom 07.07.1999 der 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Gneisbruch Görzdorf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-9 BBergG gegeben sind.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der eine bestimmte Begünstigung endet (Befristung), erlassen werden. Es wurde antragsgemäß entschieden.

Zulassungsumfang und Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden mit der Unternehmerin am 14.09.2006 erörtert.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 Abs. 1 SächsVwKG. Hiernach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Gemäß §§ 1, 6, und 8 SächsVwKG in Verbindung mit der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis - 7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189), lfd. Nr. 18, Tarifstelle 3.4.1 und lfd. Nr. 71, Tarifstelle 6 wurde die Gebührenhöhe von 2.000,00 EUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten als ein neben dem Verwaltungsaufwand weiteres Bemessungskriterium für die Höhe der Gebühr wurde ein Zuschlag von 338,91 EUR erhoben, der in der vorgenannten Gebühr enthalten ist. Die Bedeutung der Angelegenheit richtet sich nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG sind nicht entstanden. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 2.000,00 EUR.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Bayer
Bergdirektor

(Siegel)

Antragsteller



Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Ausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope

nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

zum Vorhaben

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Landkreis: Erzgebirgskreis
Gemeinde: Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung: Görsdorf
Geltungszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2062

Hartmannsdorf, 15.03.2023


Hartzendorf
- Geschäftsführerin -

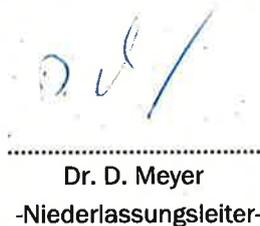

Winter
- Prokurist -

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden I Glacisstraße 2
01099 Dresden

Dresden, 01.09.2022


Dr. D. Meyer
-Niederlassungsleiter-

Ausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope

nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gneistagebau Pockau-Görsdorf (Betr.-Nr.: 7239)

Objekt Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Lage Freistaat Sachsen
Erzgebirgskreis
Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung Görsdorf

Auftraggeber Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf
Telefon: 03722 712 0
Internet: www.mineral.eu

Auftragnehmer G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden
Telefon: 0351 6587 78-0
Fax: 0351 6587 78-30
E-Mail info@gub-dresden.de
Internet www.gub-ing.de

Projekt-Nr. DDG 18 0031

Projektleitung Dr. sc. agr. D. Meyer

Bearbeiter T. Hösel, M.Sc.
M. Mautsch, M.Sc.

Datum 01.09.2022



.....
i.V. Dr. D. Meyer
Projektleiter



.....
i. A. T. Hösel, M.Sc.
Projektbearbeiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Titelblatt		
Inhaltsverzeichnis		
Anlagenverzeichnis		
1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Kurzbeschreibung	4
4	Eingriff, Vermeidung und Ausgleich	4
4.1	Eingriffsumfang	4
4.2	Vermeidungsmaßnahmen	4
4.3	Ausgleichsmaßnahmen	5
5	Zusammenfassung	5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Lageplan Gesetzlich Geschützte Biotopflächen M 1: 2 000
Anlage 2:	Lageplan Ersatzbiotop M 1: 1 000

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Da die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden, strebt das Unternehmen eine Erweiterung nach Norden und Nordwesten sowie eine Vertiefung des Tagebaus an und reicht dazu einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2022 – 2062 beim Sächsischen Oberbergamt zur Genehmigung ein. Innerhalb der Erweiterungsfläche befinden sich natürliche basenarme Silikatfelsen, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen.

Gemäß § 30 Abs. 2 des BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Eingriffe in ein solches gesetzlich geschütztes Biotop verbunden. Dieser Eingriff bedarf daher einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Mit der Zusammenstellung des Antrages wurde die G.U.B. Ingenieur AG beauftragt.

Im Frühjahr 2019 fand eine Besprechung zwischen zuständiger Naturschutzbehörde und der G.U.B Ingenieur AG zum Thema statt, in welcher der Umgang mit dem geschützten Biotop abgestimmt wurde (Unterlage G.1.1).

2 Rechtsgrundlage

Gemäß § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung sind verboten.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (Eingriffsregelung) zu verstehen. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger Weise wieder herzustellen. Der Ausgleich im Rahmen der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann gleichzeitig Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung sein, denn Ausgleichsmaßnahmen können multifunktionell sein.

3 Kurzbeschreibung

Die Erweiterung des Tagebaus Pockau-Görsdorf umfasst eine Fläche von ca. 3,33 ha und erstreckt sich nördlich und nordöstlich des aktuellen Aufschlusses.

Im Südwesten der Erweiterungsfläche befinden sich in steiler Hanglage zur Flöha hin innerhalb von Fichtenforstbereichen offene Felsbildungen aus dem anstehenden Gneis. Diese wurden als „natürlicher basenarmer Silikatfels“ (Biotopcode: 09.02.120) kartiert und haben eine Fläche von ca. 800 m². Durch die Tagebauerweiterung wird dieser Bereich künftig in Anspruch genommen.

4 Eingriff, Vermeidung und Ausgleich

4.1 Eingriffsumfang

Mit der Sprengung des anstehenden Gesteins im Rahmen Rohstoffgewinnung in der beantragten Erweiterungsfläche geht das in Tabelle 1 bezeichnete, nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop unvermeidbar verloren.

Tabelle 1: Geschützte Biotope im Eingriffsbereich des Vorhabens und ihre Bewertung gemäß Unterlage C und Unterlage F des Rahmenbetriebsplans

Code	Bezeichnung Biotop- und Nutzungstyp	Gefährdung Schutz	Fläche [m ²]	Bewertung
09 Magerrasen, Felsfluren, Zwergstrauchheiden				
09.02.120	Natürlicher basenarmer Silikatfels	RL-S 3 §	ca. 800	hoch

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Der Eingriff per se ist unvermeidbar, da sich das geschützte Biotop innerhalb des zum Rohstoffabbau vorgesehenen Bereiches befindet.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge des Rohstoffabbaus geht zwar zunächst auf ca. 800 m² das gesetzlich geschützte Biotop verloren, gleichzeitig entstehen während des Rohstoffabbaus offene Felsbildungen/Felswände auf sehr viel größerer Fläche, die auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in weiten Teilen erhalten bleiben und dann die Funktionen der in Anspruch genommenen Fläche erfüllen werden.

Darüber hinaus wurde bereits eine Fläche mit aufstehender Felsbildung innerhalb des Bestandstagebaus zum Ausgleich geschaffen (siehe Anlage 2). Auf den Felsen hat sich eine Vegetationsschicht bestehend aus Moosen und Flechten ausgebildet. Hierdurch wird ein dauerhafter Bestandserhalt sichergestellt. Als Pflegemaßnahme zum Erhalt der biotopspezifischen Vegetation wird der aufkommende Gehölzaufwuchs in regelmäßigen Abständen (alle 5-8 Jahre) während der Abbautätigkeiten beseitigt. Eine entsprechende Fotodokumentation wird vorgenommen und kann bei Bedarf der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

Aufgrund der im Zuge neu geschaffenen und der im Bestandstagebau bereits vorhandenen Felsbildungen ist bzw. wird der vorhabenbedingte Verlust des gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops in gleichartiger Weise ausgeglichen.

Der Ausgleich des geschützten Biotopes wird über die entstehenden offenen Felsbildungen vollständig realisiert.

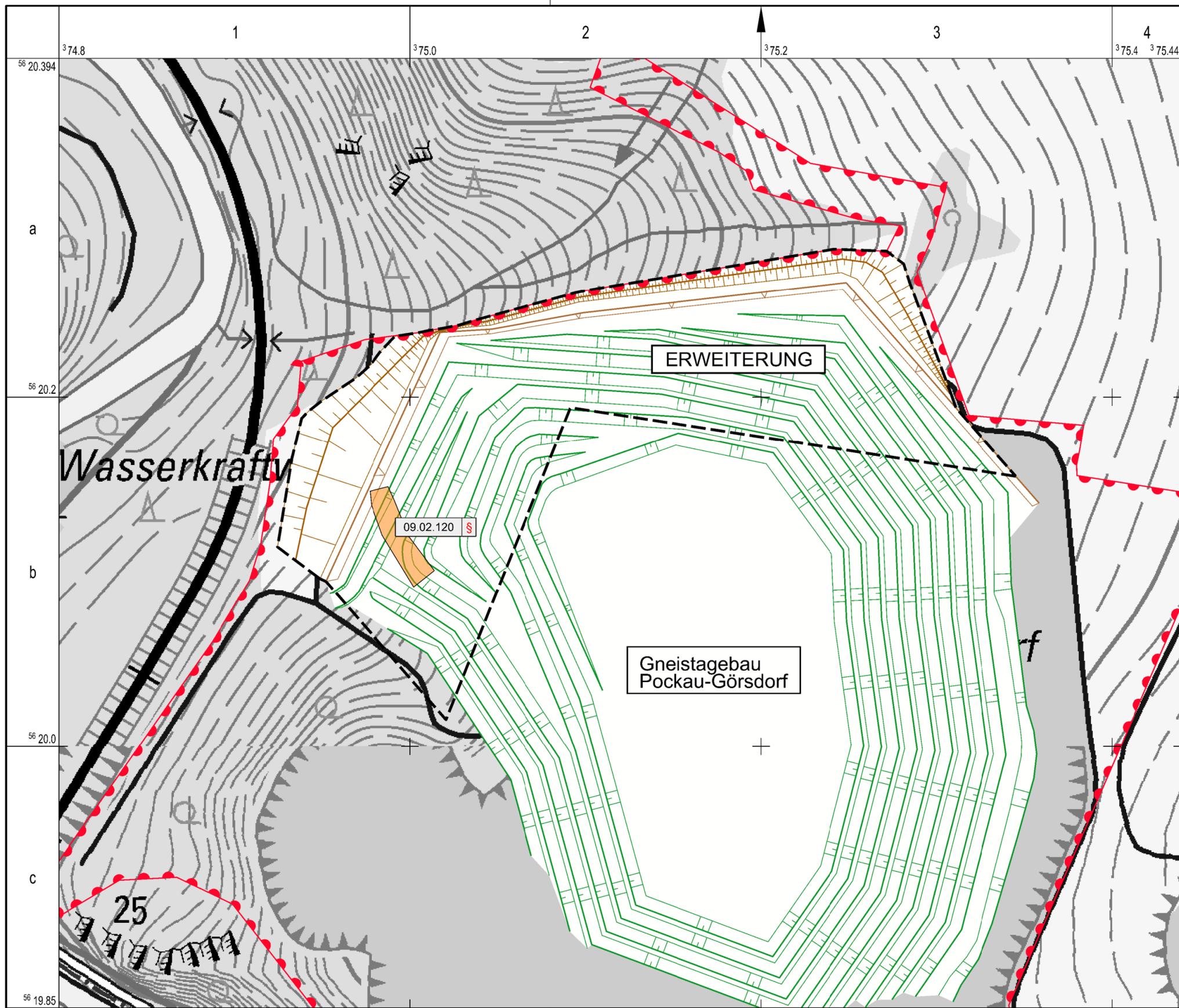
5 Zusammenfassung

Innerhalb des geplanten Abbaufeldes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches mit dem fortschreitenden Abbau vollständig entfällt. Auf einer Fläche von ca. 800 m² wird „Natürlicher basenarmer Silikatfels“ beansprucht.

Für die Beseitigung des Biotopes wird die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

Der Ausgleich erfolgt über die Entstehung offener Felsbildungen im Rahmen des Abbaus auf sehr viel größerer Fläche.

Da der Ausgleich vollständig erfolgt, ist kein Befreiungsantrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.



LEGENDE

-  Erweiterungsfläche
-  Planfeststellungsgrenze
-  gesetzlich geschützte Biotope
-  Natürlicher basenarmer Silikatfels
-  Abbau- und Verkippsplanung
-  Abraumböschung
-  Nuttschichtböschung
-  Erdwall / Schutzwall

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89/UTM Zone 33,
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Digitale Topographische Karte 1 : 10 000,
 Übergabedatei: "DTK10_373450_5618800_col.tif"

Mineral Baustoff GmbH
 Chemnitzer Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



Ausnahmeantrag gesetzlich geschützte Biotope

Projekt:
 Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Inhalt:
 Lage gesetzlich geschütztes Biotop



	Datum	Name
bearbeitet	19.10.2020	Hösel
gezeichnet	21.10.2020	Priputen
geprüft	21.10.2020	Dr. Meyer

Anlagen-Nr.: 1	Projekt-Nr.: DDG 18 0031	Maßstab (m, cm): 1:2000	Dateiname: Anl_1.dgn
			Format: 545 mm x 297 mm = 0.16 m²

33 75,0 | 45 86,9

4

33 75,1 | 45 87,0

5



Tagebau im Gneis Pockau-Görsdorf
Mineral Baustoff GmbH

Tageriss

Blatt 1 R 45 86,6 - H 56 20,3

Betriebszustand Januar 2020

1:1000

Weißborn, 04.03.2020

Höhenystem: Normalhöhen (NN) im System des DHH 92

Gauß-Krüger-Abbildung; Bessel-Ellipsoid; Zentralpunkt Rauenberg (RD 83)

Fräbel, anerkannte Person

Folgeriss 12

Sonstige Unterlage

Behördenausfertigung

Werksausfertigung

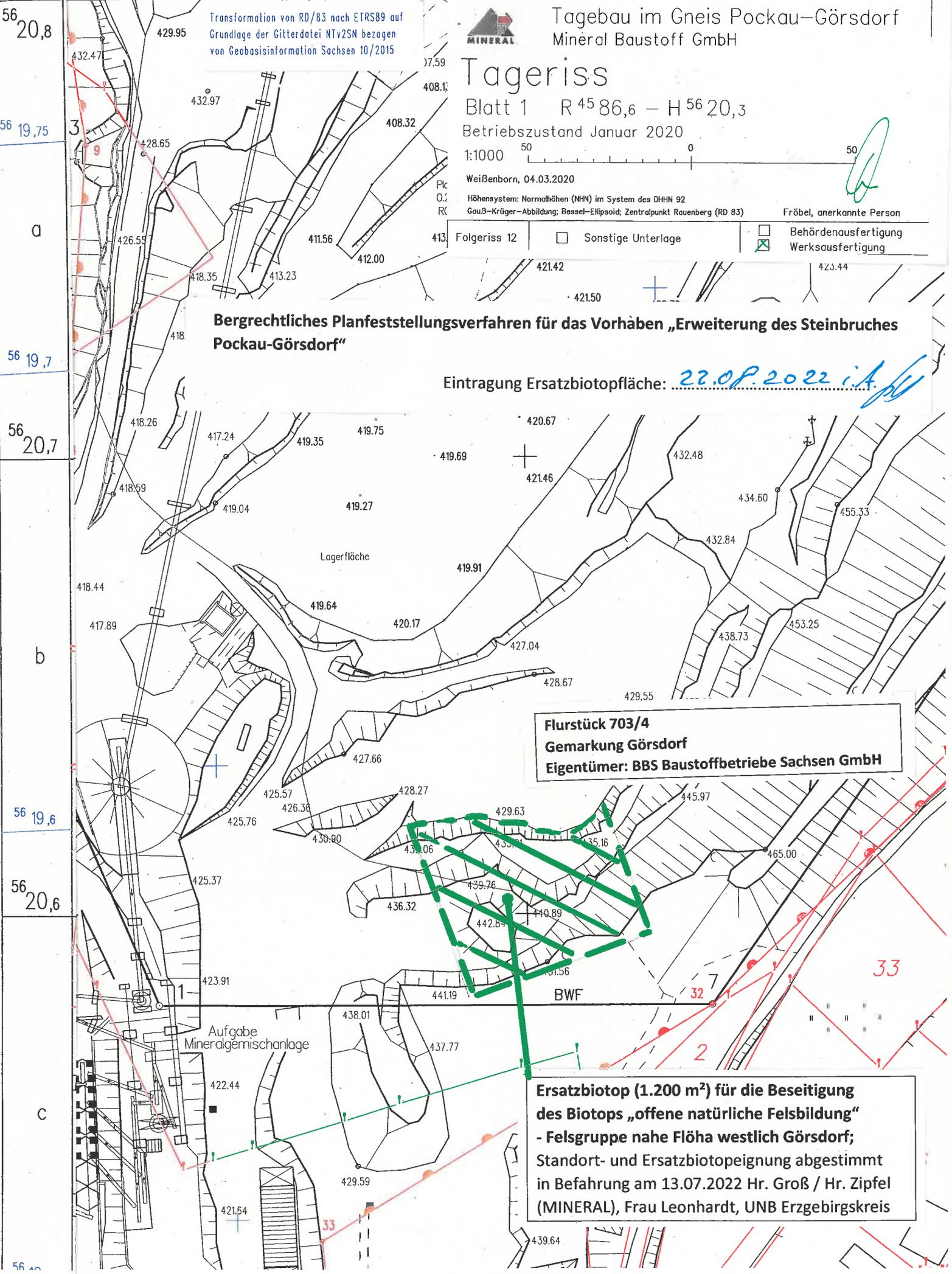
Transformation von RD/83 nach ETRS89 auf Grundlage der Gitterdatei NTv2SN bezogen von Geobasisinformation Sachsen 10/2015

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Steinbruches Pockau-Görsdorf“

Eintragung Ersatzbiotopfläche: *22.07.2022 i.A.*

Flurstück 703/4
Gemarkung Görsdorf
Eigentümer: BBS Baustoffbetriebe Sachsen GmbH

Ersatzbiotop (1.200 m²) für die Beseitigung des Biotops „offene natürliche Felsbildung“ - Felsgruppe nahe Flöha westlich Görsdorf; Standort- und Ersatzbiotopeignung abgestimmt in Befahrung am 13.07.2022 Hr. Groß / Hr. Zipfel (MINERAL), Frau Leonhardt, UNB Erzgebirgskreis



Antragsteller



Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26
09232 Hartmannsdorf

Antrag auf Eingriffsgenehmigung

nach § 17 BNatSchG

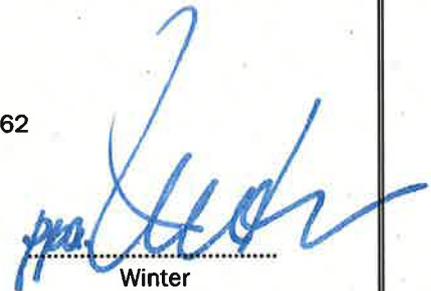
zum Vorhaben

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Landkreis: Erzgebirgskreis
Gemeinde: Stadt Pockau-Lengefeld
Gemarkung: Görsdorf
Geltungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2062

Hartmannsdorf, 30.09.2021


.....
Hartzendorf
- Geschäftsführerin -

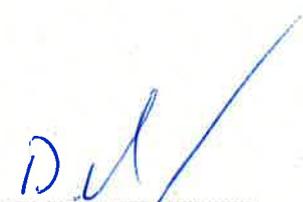

.....
Winter
- Prokurist -

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2
01099 Dresden

Dresden, 30.09.2021


.....
Dr. D. Meyer,
Niederlassungsleiter-

Antrag auf Eingriffsgenehmigung

nach § 17 BNatSchG

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf
(Betr.-Nr.: 7239)

Objekt	Gneistagebau Pockau-Görsdorf
Lage	Freistaat Sachsen Erzgebirgskreis Stadt Pockau-Lengefeld Gemarkung Görsdorf
Auftraggeber	Mineral Baustoff GmbH Chemnitzer Straße 26 09232 Hartmannsdorf Telefon: 03722 712 0 Internet: www.mineral.eu
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon: 0351 6587 78-0 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Projekt-Nr.	DDG 18 0031
Projektleitung	Dr. sc. agr. D. Meyer
Bearbeiter	T. Hösel, M.Sc.
Datum	23.07.2021



i. V. Dr. D. Meyer
Projektleiter



i. A. T. Hösel, M.Sc.
Projektbearbeiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
Anlagenverzeichnis	
1 Antragstellung	3
2 Begründung	3
2.1 Bewertung des Eingriffs	3
2.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen	3
2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	4
2.4 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz	4

1 Antragstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Da die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden, strebt das Unternehmen die Erweiterung des Tagebaus nach Norden und Nordwesten sowie eine Vertiefung an und reicht dazu einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2022 – 2062 beim Sächsischen Oberbergamt zur Genehmigung ein.

Die geplante Tagebauerweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil mit der Tagebauerweiterung erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sind. Gemäß § 17 BNatSchG ist mit der Planfeststellung auch über den Eingriff in Natur und Landschaft zu entscheiden.

Mit Beantragung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf“ wird hiermit auch die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG beantragt.

2 Begründung

2.1 Bewertung des Eingriffs

In Tabelle 1 der Unterlage F des Rahmenbetriebsplans wird die Erheblichkeit des von der geplanten Tagebauerweiterung ausgehenden Eingriffs schutzgutbezogen bewertet. Als erheblich und damit als Eingriff zu werten sind die allgemeine Inanspruchnahme von Biotop- und Lebensraumstrukturen, insbesondere die Teilinanspruchnahme eines Wachtelköniglebensraumes, der Verlust und die Umlagerung von Böden sowie die Laufzeitverlängerung des Tagebaus und die daraus resultierende Verzögerung der Wiedernutzbarmachung des Geländes.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaft und Erholung hingegen können erhebliche Beeinträchtigungen zumeist aufgrund der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens (z. B. eingeschränkte Sichtbarkeit der gestörten Landschaftsbildbereiche durch umgebende Waldgebiete) ausgeschlossen werden.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt aufgrund ihrer Standortgebundenheit eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar, die im vorliegenden Fall unvermeidbar mit der Umlagerung von Böden und Verlusten von Biotopen verbunden ist. Ebenso sind Beeinträchtigungen, die aus der verzögerten Umsetzung der Wiedernutzbarmachung aufgrund der Laufzeitverlängerung resultieren unvermeidbar, da die betreffenden Bereiche im Tagebaubetrieb genutzt werden.

Anderen, überwiegend außerhalb des eigentlichen Gewinnungsbereiches wirkenden Beeinträchtigungen hingegen kann durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In Unterlage F des Rahmenbetriebsplans sind die zur Vermeidung/Verminderung erheblicher Auswirkungen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen schutzgutbezogen aufgeführt.

2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Als unvermeidbare Beeinträchtigungen sind aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens, wie oben bereits ausgeführt, insbesondere zu nennen:

- Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme, Umlagerung und Verdichtung von Böden allgemeiner Funktionsausprägung,
- Zerstörung von Biotopstrukturen/ von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren der Waldbereiche, von Gehölzen und des Offenlandes.

Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen ist die geplante Wiedernutzbarmachung des Steinbruchgeländes vorrangig auf Belange des Biotop- und Artenschutzes ausgerichtet. In Unterlage F des Rahmenbetriebsplans sind die hierfür vorgesehenen Maßnahmen detailliert beschrieben. Der zugehörige Wiedernutzbarmachungsplan (Anlage F.01) zeigt den geplanten Endzustand des Geländes nach Umsetzung aller Maßnahmen und Eigenflutung des verbliebenen Restloches.

2.4 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz

In Abschnitt 5 der Unterlage F zum Rahmenbetriebsplan wird der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft des Planungsgebietes bzw. der Zustand der sich nach Umsetzung der bisher gemäß RBP aus dem Jahr 2005 genehmigten Wiedernutzbarmachung im Gebiet einstellen würde mit dem Zustand verglichen, wie er mit dem Wiedernutzbarmachungsplan (Anlage F.01 zu

Unterlage F) des vorliegenden Rahmenbetriebsplans für den Endzustand dargestellt und beantragt ist.

Im Ergebnis der Bilanzierung entsteht durch die nunmehr geplante Wiedernutzbarmachung eine geringe naturschutzfachliche Aufwertung des Naturhaushaltes gegenüber dem Istzustand bzw. den ursprünglichen Wiedernutzbarmachungsplanung aus dem Jahr 2005. Damit ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Vorhaben vollständig ausgeglichen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.